

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. MAI 1929

9. HEFT

Arbeitslosigkeit.

Von Helene Simon.

II*).

Das AVAVG. vom 16. Juli 1927 befindet sich, wie wir sehen, noch im Stadium des durch der Zeiten Ungunst verlängerten und erschwerten Experiments. Arbeitslosenversicherung setzt Arbeitsstetigkeit voraus. Dagegen stehen wir vor einstweilen stetig gewordener Arbeitslosigkeit. Dringender als je erscheint deshalb Arbeitsabgrenzung der schematisierenden Versicherung und deren Ergänzungsformen von der individualisierenden Fürsorge in ihrer Anwendung auf die Arbeit: Arbeitsfürsorge. Heute wird diese Bezeichnung bald hier, bald dort gebraucht; bald ist die Rede von Arbeitsfürsorge der Arbeitsämter im Zusammenhang mit dem AVAVG. (z. B. produktive Arbeitslosenfürsorge), bald von einer solchen der Wohlfahrtsämter. „Wohlfahrtserwerbslose“ lautet die jüngste zwar nicht schöne, dafür aber undeutliche Wortprägung²¹⁾. Wir brauchen kein neues Wort, sondern reinliche Scheidung, Umreifung der Begriffe, die wild durcheinanderwirbeln wie ihre Terminologie. Der Wirrwarr entstand, als das AVAVG. die von ihm umfaßten, in ihrer Wesenheit nach hier und dort schillernden Zweige der Sozialverwaltung aus dem bestehenden Behördenorganismus löste, ohne daß es bisher gelang, die geschaffene Kluft durch angemessene Arbeitsteilung zwischen den Instanzen hüben und drüben zu überbrücken.

Vorausgeschickt sei dies: Es bedeutet Herabsetzung der Wohlfahrtspflege und ihrer Anwarter, wenn man in unbilliger Verallgemeinerung höchst unsicherer Begriffe, wie Asozialität, Arbeitsscheu usw., sozusagen einen Standesunterschied konstruiert zwischen Arbeitnehmern und Hilfsbedürftigen. Ueberdies ein recht unsozialistischer Standpunkt. Zu unterscheiden sind vielmehr jenseits aller Wertungen:

*) Fortsetzung aus Heft 8/29, S. 225.

²¹⁾ Siehe „Arbeitsfürsorge für Wohlfahrtserwerbslose“, „Berliner Wohlfahrtsblatt“, November 1928.

1. Arbeitslose durch nachweisbar wirtschaftliche Ursachen, die man mit dem erforderlichen Lebensunterhalt versorgen muß und die dann bis zur Arbeitsfindung selbst für sich sorgen können.

2. Arbeitslose durch wesentlich in ihrer Person gelegenen Gründe, für die man sorgen muß, die nicht bloß der Versorgung mit Geld oder Arbeit, sondern auch der Fürsorge bedürfen. Ein großer Teil dieser im persönlichen Sinn Hilfsbedürftigen, ein Begriff, der nicht in das AVAVG. gehört, kann durch geeignete Maßnahmen zu voller oder relativer Selbständigkeit gebracht werden, außerhalb oder innerhalb der Fürsorge. Die Scheu vor der Wohlfahrtspflege, die aus dem verflochtenen Armenwesen und aus dem Arbeitshaus stammt²³⁾, diskreditiert jene, wo ihre Würde zu heben wäre²⁴⁾. Man weiß nicht oder verkennt, daß die Wohlfahrtspflege stellenweise (Frankfurt, Köln) die Arbeitsfürsorge sehr gut ausgebaut hat, bemerkenswerte, auch geldliche Erfolge erzielte durch fein auf die Person abgestimmte Beschäftigungsmethoden. Hierin — in dieser Abstimmung auf irgendwelche Form der Unzulänglichkeit der Schützlinge zur Lebensbewältigung — besteht die Wesenheit der Arbeitsfürsorge.

Arbeitslosenversicherung ist dagegen Spielart der Versorgung. Versorgung erstrebt Abwehr von Notlagen, die allgemeinen Umständen entspringen, mittels teils aus Zwangsrücklagen der Beteiligten, teils aus ergänzenden Reichszuschüssen aufgebrachtcr Unterhaltsgewähr. Die Versorgung als Arbeitslosenversicherung umfaßt demgemäß voll-erwerbsfähige, arbeitswillige Personen, die keine angemessene Arbeit finden und denen zur gegebenen Zeit eine solche nicht vermittelt werden kann.

Bei Umschulung, sei es als Folge ungeeigneter Berufswahl, sei es aus Betriebs- und Konjunkturrücksichten, schneiden sich die Begriffe Versorgung und Fürsorge. Umschulung kommt in Frage, sofern in einzelnen Berufen Facharbeiter fehlen. Daneben kommt in Betracht: Bloße Umstellung für alle Arten angelernter oder ungelerner Arbeit und Saisonarbeit, namentlich auch für einen Teil der Arbeiten in der Landwirtschaft mit ihren

²³⁾ Dazu die rudimentäre Fassung des § 20 der Fürsorgepflichtverordnung, des § 13 Reichsgrundsätze und namentlich seiner Erläuterung.

²⁴⁾ Siehe hierzu und zum folgenden: „Arbeitslosenfürsorgebericht über den 40. deutschen Fürsorgetag in Hamburg“, 23. bis 25. Mai 1927. Schr. d. Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, H. F., Heft 11. — „Arbeitsfürsorge für Wohlfahrtserwerbslose“ a. a. O. S. 363 ff. — „Eine Beratungsstelle für Arbeitslose in Köln.“ „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin, September 1928, 4. Jhrg., Nr. 6, S. 301. — Marx: „Zur Frage der Rechtsstellung des in der gemeindlichen Arbeitsfürsorge beschäftigten Fürsorgearbeiters“, „Soziale Praxis“, Heft 50 und 51, Dezember 1928.

ständigen Klagen über Arbeitermangel (Leutenot), deren Behebung letztlich Aufgabe der Behebung der Ursachen der Landflucht ist²⁵⁾. Allseitige Beweglichkeit, Anpassungsvermögen an Tagesforderungen können der stets drohenden kürzeren oder längeren Arbeitslosigkeit in einzelnen Berufen und Bezirken vorbeugen. Dabei handelt es sich sowohl um Ausbildungsfragen und Berufsberatung, als um klug vorausschauende Arbeitsmarktpolitik der Regierungen, des Unternehmertums, der Reichsanstalt und ihrer Organe. „Arbeitslosigkeit und Mangel an Arbeitskräften sind die großen Spannungserscheinungen des Arbeitsmarktes.“ In ihrer planvollen Ueberwindung steckt die Möglichkeit der Verhütung von Arbeitslosigkeit.

Arbeitsfürsorge der Wohlfahrtspflege durch Umschulung oder Umstellung wird da erforderlich, wo die Arbeitslosigkeit letzten Endes auf beschränkter Verwendbarkeit durch körperliche oder geistige Behinderung beruht und Vermittlung auf dem offenen Arbeitsmarkt solange nicht möglich ist, bis sich der Weg zur regulären Auswertung vorhandener Kräfte gefunden hat, sofern er nicht als dauernd unmöglich anerkannt wird²⁶⁾. Dahin gehören jene langfristig Arbeitslosen, die auch in normalen Zeiten über die Versicherungsanwartschaft hinaus beschäftigungslos bleiben, sowie der überwiegende Teil der jetzigen Krisenunterstützten. Daß zu den schwer vermittelbaren Kräften vollerwerbsfähige Arbeiter über 35 oder 40 Jahre gehören, stellt ein Sonderproblem innerhalb und außerhalb von Krisen dar.

III.

Das Arbeitslosenproblem in seiner gegenwärtigen Gesamtgestalt läßt sich unter drei Erscheinungsformen ordnen:

1. die im Wesen der heutigen Wirtschaft, im bisherigen Fehlen ihrer planvollen Erforschung und überschauenden Voraussicht²⁷⁾ begründete Arbeitslosigkeit. In diese Gruppe fällt mit Wucht die berufübliche Arbeitslosigkeit (Saisonarbeit), die sich nach Zahl der Betroffenen und Dauer, wie im Winter 1928/29, grausam aus-

²⁵⁾ Siehe hierzu Aereboe a. a. O. „Landarbeiterpolitik“, S. 527 ff., namentlich b) Die wichtigsten Mittel und Wege zur Verbesserung oder Gesundung der Landarbeiterverhältnisse, S. 549 ff. „Keine Macht der Erde kann es verhindern, daß der früher künstlich verhinderte Ausgleich zwischen den Landarbeiterlöhnen einerseits und den Industriearbeiterlöhnen andererseits mehr oder weniger schnell zur Tatsache wird. Aufgehalten wird derselbe nur noch stark durch die zwar der Zahl nach reduzierten aber immer noch in erheblichen Mengen zugelassenen ausländischen Wanderarbeiter.“ Den Fortbestand dieser Institution aber könne der Volkswirt, der deren verheerende Wirkung kenne, nicht wünschen. Der volkswirtschaftliche Verlust durch den Besitzwechsel einiger Großgrundbesitze sei im Vergleich zu den zersetzenden Wirkungen der ausländischen Wanderarbeiter gering. Aereboe, S. 551 ff.

²⁶⁾ Vgl. Deutsche Sozialpolitik 1918 bis 1928 a. a. O. S. 163.

²⁷⁾ Wobei der noch tastenden Konjunkturforschung unendlich komplizierte Aufgaben obliegen.

dehnen und die Versicherung sprengen kann. Trotzdem gehört sie als Problem der Arbeitsmarktregelung glatt unter diese und ihre Risikenverrechnung. Als periodisch wiederkehrender, vom Wechsel der Jahreszeiten bestimmter Wechsel von Arbeitermangel und Arbeitsmangel, von Ueberarbeit und Unterbeschäftigung ließe sich, wie berührt ward, diese Form der Arbeitslosigkeit verhüten, mindestens verkürzen durch bessere Verteilung der Arbeit, namentlich öffentlicher Arbeiten, durch rasche Umstellungsbefähigung²⁸⁾, schließlich durch Verwertung technischer Errungenschaften (Baumöglichkeiten im Winter usw.).

2. Die in Wirtschaftskrisen oder in Bevölkerungs- und Wohlstandsverschiebungen (übermäßiges Arbeitsangebot) oder irgendwelchen sonstigen äußeren Umständen begründete Arbeitslosigkeit. Sofern sie vollwerbsfähige Personen ergreift, gehört sie ebenfalls in die für solche Zwecke durch Reichszuschüsse zu ergänzende Arbeitslosenversicherung. In diesem Umkreis handelt es sich in der Tat um Krisenversorgung. (Der Ausdruck Krisenfürsorge ist irreführend.)

3. Die entscheidend durch in ihrer Person gelegenen Gründe oder durch persönliche Umstände Arbeitslosen, die vom offenen Arbeitsmarkt nur vorübergehend bei Hochkonjunktur aufgenommen, bei erster Entbehrlichkeit entlassen, in Krisenzeiten überhaupt auf ihm nicht vermittelbar sind.

Dahin gehören zunächst: Beschränkt arbeitsfähige Personen, deren körperliche oder geistige Verfassung oder ihr Alter Vermittlung auf dem offenen Arbeitsmarkt erschwert bzw. unmöglich macht. Die gemeindlichen Arbeitsnachweise waren vielfach gehemmt, weil Vollkräfte sie umgingen, und sie beschränkt Arbeitsfähige als Vollkräfte zu vermitteln suchten mit dem Erfolg, daß auch die Unternehmer sie weitestmöglich umgingen. Die erfolgreiche Verwendbarkeit Erwerbsbeschränkter durch bewußte (gesetzliche) Berücksichtigung zeigt sehr eindrucksvoll das Schwerbeschädigtengesetz. Erfahrungen vorzüglicher Verwendbarkeit geistig Erwerbsbeschränkter, Neurotiker usw., hat die Arbeitsfürsorge der Wohlfahrtsämter aufzuweisen²⁹⁾. Hierhin gehört auch der Sieg über die oft nur auf Hemmungen innerer oder äußerer Art (Neurosen) beruhende Arbeitscheu. In diese Zusammenhänge fügt sich die Arbeitsfürsorge als Heilmethode.

Als arbeitsmarktpolitisch Erwerbsbeschränkte bezeichnet der Direktor des Landesberufsamts Berlin, Dr. Liebenberg, die Strafantlassenen, solange ihre Eingliederung im Berufs- und im Wirtschaftsleben noch nicht gelungen ist. Diese gelingt aber in der Regel nur dann, „wenn jeder Fall individuell ange-

²⁸⁾ Voraussetzung einer solchen: Intelligente Betriebsleitung und einer entsprechend ausgebildeten, gut entlohnten und dadurch frischen und beweglichen Arbeiterschaft.

²⁹⁾ Vgl. Arbeitsfürsorge a. a. O.

paßt und fortdauernd betreut wird.“ Im Versagen einer derart gestalteten Arbeitsfürsorge liege einer der Gründe der Rückfälligkeit²⁰⁾.

Zur Arbeitsfürsorge zählt schließlich: Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für verwitwete, geschiedene, namentlich uneheliche Mütter, die ihre Kinder bei sich behalten möchten²¹⁾; und sonstige hilfsbedürftige durch Krankheit oder Invalidität an die Wohnung gefesselte Personen, wobei an die oben berührte Tatsache der Arbeit als Heilfaktor erinnert sei. Streng zu vermeiden ist hier Vermittlung schädlicher oder unterbietender Heimarbeit. Aus diesen und aus sonstigen Gründen der Arbeitsmarktpolitik darf bei keiner der genannten Gruppen die Arbeitsfürsorge unabhängig vom Arbeitsamt erfolgen. Ihm muß Ueberwachung der persönlichen Arbeitsfürsorge soweit obliegen, als diese den Erfordernissen des Arbeitsmarktes Rücksicht zu tragen hat.

Die mittelbaren Wege zur Verhütung von Arbeitslosigkeit wurden schon berührt (S. 2). Man kann sie zusammenfassend bezeichnen als Freimachung des Arbeitsmarktes für das Angebot inländischer vollarbeitsfähiger erwachsener Personen und Dehnung seiner Aufnahmefähigkeit durch angemessene Regelung der Arbeitszeit. Dazu käme früheres Einsetzen der Altersversorgung und Förderung der Auswanderung, namentlich auch von Frauen angesichts des verhängnisvollen Kriegserbes eines übermäßigen Frauenüberschusses²²⁾. Die unmittelbare Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Verhütung damit verbundener Notlagen liegt zunächst beim AVAVG. und seinen Organen. Ihre erste Aufgabe zur planvollen Arbeitsmarktregelung ist, neben der Berufsberatung gemäß den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und persönlicher Eignung, umfassendste lokale und interlokale Gestaltung der Arbeitsvermittlung. Wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Interessenten an der Verhütung von Arbeitslosigkeit gemacht worden sind. Darin steckt doch wohl die Sinnbedeutung des AVAVG. Die Reichsanstalt hat auf Grund ihrer Kenntnis des Arbeitsmarktes die planmäßige Verteilung öffentlicher Aufträge zu erwirken; Zurückstellung bei Hochkonjunktur, Erweiterung bei sinkender Wirtschaftslage, Aufträge, die es ermöglichen, von Arbeitskürzung und Entlassungen abzusehen: „ein System der Verwendung von Staatsaufträgen zur Regulierung der gesamten gesellschaftlichen Arbeitsnachfrage.“ — „Der deutsche Arbeitsmarkt war vor dem Kriege kein Gegenstand einer planmäßigen Reichspolitik²³⁾.“ Das Reichsarbeitsministerium,

²⁰⁾ „Dilemma nach jeder Entlassung.“ „Berliner Tageblatt“ Nr. 16, 10. Januar 1929.

²¹⁾ Vgl. Eiserhardt: „Das Unehelichenrecht im Reichstag.“ „Soziale Praxis“, 1929, Heft 9, Sp. 291 ff.

²²⁾ Die Schwierigkeiten der Auswanderung sind bekannt. Ihre Ueberwindung bleibt zu erstreben.

²³⁾ Deutsche Sozialpolitik a. a. O. S. 113.

das als einer der Erfolge des Umsturzes zu buchen ist, übernahm mit der Reorganisation des Arbeitsmarktes eine schwere Hinterlassenschaft an Versäumnissen und eine schwere Aufbaumission an einem in allen Fugen krachenden Gebälk.

Die Gesamtheit der Aufgaben der Reichsanstalt und der Arbeitsfürsorge im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung hat ihre Spitze im Reichsarbeitsministerium, wo die verbindenden Fäden zwischen dieser und dem AVAVG. zu knüpfen sind.

Neben den Aufgaben der Reichsanstalt und ihren Organen erscheint das Gebiet der Arbeitsfürsorge im hier skizzierten Sinn bescheiden. Und doch hängt der Erfolg der Arbeitsämter in hohem Maße von der geduldigen Kleinarbeit der Wohlfahrtsämter ab.

„Die Fürsorge soll trachten:

Den Arbeitsfähigen dem Erwerbe zuzuführen, den Erwerbsbeschränkten die Verwertung der verbliebenen Kräfte zu ermöglichen“).“ Sie soll ferner trachten: den offenen Arbeitsmarkt vom Angebot aller der Personen zu befreien, die aus den angeführten Gründen sich dort nicht behaupten können und die Gesundung des Arbeitsmarktes und der Reichsanstalt unmöglich machen. — Gesellschaftliche Regulierung und persönlichste Hilfeleistung, gemeinsame Tiefwirkung von Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt sind gleich unerlässliche Voraussetzung der Ueberleitung des Arbeitsmarktes in die Bahnen planmäßiger Reichspolitik.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Durchführung der Fürsorgeerziehung in Preußen.

Von Dr. Erna Magnus.

Auch das kommunalwissenschaftliche Institut an der Universität Berlin blieb von der „Revolte im Erziehungshaus“ nicht unberührt. Es hat in die Reihe seiner Vorträge das oben genannte Thema eingefügt, Referent Landrat Dr. Goeze-Brandenburg.

Der Referent führte etwa folgendes aus: Gegen die Fürsorgeerziehung bestünden immer noch Vorurteile und zwar nicht nur in den Schichten, aus denen sich die Zöglinge rekrutieren, sondern auch in den Reihen der Aerzte, Richter und Fürsorger. Diese Vorurteile würden weitgehend gefördert durch Literatur, Theater usw., und auf diesem Wege die Bevölkerung systematisch verhetzt. Zur Würdigung der Erziehungsmaßnahme müßten zunächst be-

²¹⁾ Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die Vorarbeiten zu einem Reichswohlfahrtsgesetz.

stimmte Tatsachen vorausgeschickt werden. Von 1901 bis 1928 wurden, bei einem Jahreszugang von 8000 bis 10000 Minderjährigen im Ganzen rund 253000 Jugendliche der Fürsorgeerziehung überwiesen. Darunter waren noch nicht schulpflichtig 6 Proz., schulpflichtig 44 Proz. und die restlichen 50 Proz. Schulentlassene. Im Laufe der Jahre ist die Zahl der Schulentlassenen gestiegen, die der Schulpflichtigen gesunken. 50 bis 55 Proz. werden lediglich wegen schlechter häuslicher Verhältnisse in Fürsorgeerziehung untergebracht. Hier erhob sich auch für den Referenten die kritische Frage, ob man mit der Ueberweisung für die restlichen, d. h. für die, die nicht nur wegen der schlechten häuslichen Verhältnisse, sondern wegen des eigenen Verhaltens zur Fürsorge überwiesen sind, solange warten dürfte.

Bei der Betrachtung der Zusammensetzung der Zöglinge hebt der Referent als sehr wichtig den großen Anteil der Unehelichen hervor. Das Verhältnis sei etwa das Dreifache der Unehelichen zu den Ehelichen im allgemeinen. Er kommt daher zu dem Schluß, daß die Unehelichen — als besonders Gefährdete — schon möglichst frühzeitig in Fürsorgeerziehung gebracht werden müßten.

Die Betrachtung des Milieus, aus dem sich die Minderjährigen rekrutieren, ergibt, daß 1901 unter den Familien etwa 38 Proz. sich befanden, bei denen die Eltern wegen Trunksucht und allgemein sittlichen Verfalls erziehungsunfähig waren. Es sei deshalb ein Fehler, die Jugendlichen so lange in den Verhältnissen zu lassen. Die Fürsorgeerziehung bedeute zwar durch die Trennung von den Eltern einen sehr schweren Eingriff, trotzdem sei es besser gewesen, die restlichen Minderjährigen im allgemeinen früher als es geschähe, aus ihrem Milieu herauszunehmen. Das ergebe sich klar, wenn man nach den Folgen frage, die das zu lange Verbleiben der Zöglinge in der Familie nach sich ziehe. Ueber die Hälfte der Schulentlassenen und fast ein Viertel der Zwölf- und Vierzehnjährigen seien 1920 mit dem Strafgesetz bereits vor der Ueberweisung in Konflikt geraten. Ein großer Teil der Schulentlassenen habe heute bereits vor der Ueberweisung in eine Anstalt eine gerichtliche Strafe verbüßt.

Referent wandte sich dann dem körperlichen und geistigen Zustand der Zöglinge zu und stellte fest, daß der überwiegende Teil der Zöglinge nicht gesund sei. Besonders hervorzuheben sei die zunehmende Zahl der Geschlechtskrankheiten unter den Schulkindern. Bezüglich des geistigen Zustandes sei sowohl für Sachsen wie für Preußen festgestellt, daß etwa drei Viertel der Zöglinge anormal seien.

Bei der Betrachtung der Durchführung der Fürsorgeerziehung sei es wichtig, zu bedenken, daß Fürsorgeerziehung nicht mit Anstaltserziehung gleichgesetzt werden könne. Von den 65000 bis 70000 zurzeit in Preußen durch die Fürsorge erfaßten

Minderjährigen seien nur 30 000 bis 35 000 in Anstalten untergebracht; etwa die Hälfte der Zöglinge befindet sich in Preußen in Familienpflege. Allerdings muß die Mehrzahl der durch Gerichtsbeschluß der Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen zunächst mit Rücksicht auf den allgemeinen geistigen und körperlichen Zustand vorübergehend einer Anstalt überwiesen werden. Referent schildert dann die „mustergültigen“ Provinzialanstalten in Straußberg und Prenzlau, letztere eine Anstalt, mit der auch ein Mütter- und Säuglingsheim verbunden sei, ferner die Heil- und Pflegeanstalt in Potsdam. Eine große Zahl der Zöglinge sei natürlich in den zahlreichen privaten Anstalten in der Provinz untergebracht.

Für die Arbeitsmethode in den Anstalten sei die Tatsache wichtig, daß ein Umstand allen Zöglingen gemein sei, nämlich der Mangel an jeglichem Autoritätsgefühl. Daher sei der Versuch, vor einer Reihe von Jahren gemacht: „durch Freiheit zur Freiheit zu erziehen“, zum Scheitern verurteilt gewesen, denn die Objekte der Erziehung seien für diese Erziehungsart nicht reif gewesen. Feste Organisationsformen, geordnete Verteilung von Arbeit und Erholung würden einen Rhythmus im Leben der Anstalt erzeugen, der an sich pädagogisch wirke.

Bei der Berufsausbildung hätten die Erfahrungen gezeigt, daß für die Ausbildung in der Landwirtschaft bei den aus städtischen Verhältnissen kommenden Jugendlichen erhebliche Schwierigkeiten bestehen.

Entgegen der Methode der Selbstverwaltung, die, soweit der einzelne Jugendliche an seiner Erziehung mitarbeite, selbstverständlich, darüber hinaus aber sehr fragwürdig sei, habe sich das Vereinsleben in den Anstalten aufs Beste bewährt. Mit Wandervereinen, Turn- und Gesangsvereinen, seien die besten Erfahrungen gemacht. Bei Mädchen allerdings seien — aus psychologischen Gründen — hier mehr Fehlschläge zu verzeichnen als bei den Jungen. Bei den Mädchen sei besonders Wert auf Förderung des ästhetischen Gefühls, z. B. durch Ausgestaltung der Wohnräume, zu legen.

Die Bezeichnung „Anstalt“ sei abzulehnen und durch die Bezeichnung „Heim“ zu ersetzen.

Eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen sei die nach dem Erzieherpersonal, das geeignet sein müßte, mit den Zöglingen zu einer Lebensgemeinschaft sich zusammenzuschließen. Für besonders geeignet hält Referent die Lehrer — schon durch die Tatsache ihrer pädagogischen Schulung.

Von besonderer Bedeutung sei schließlich die religiöse Beeinflussung der Zöglinge. Dabei wird zunächst auf die Ausführungen von Bürgermeister Heimerich auf dem Fürsorgeerziehungstag in Bamberg hingewiesen und auf dieser Grundlage geschlossen: „es muß Sorge getragen werden, daß in den An-

stalten die Erziehung in christlich-sittlichem Sinne vorgenommen wird.“ Der sittliche Lebenswandel der Erzieher könne neben kurzen Gebeten und Andachten dazu in erster Linie beitragen. Bei der Beurteilung der Frage der religiösen Beeinflussung sei zu beachten, daß es sich um 56 000 katholische und protestantische Zöglinge und nur um 500 Dissidenten handle.

Der Referent gab folgende Stellung zu den Strafmaßnahmen in der Fürsorgeerziehung in den Anstalten: „Wenn nicht der Geist der Nächstenliebe die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts verböte, dann würde es die Furcht vor der Oeffentlichkeit tun, denn die Fürsorgeerziehung als Staatsauftragsangelegenheit der Provinzen stünde naturgemäß dauernd unter Kontrolle, da unter dem segensreichen Einfluß der Parlamente die Provinzialverwaltungen die Anstalten überwachten. Das Interesse, das in Kreisen der Abgeordneten für die Fürsorgeerziehungsangelegenheiten herrsche, sei so lebhaft, daß es in sich die Kontrolle der Strafmaßnahmen schließe.

Bei der Durchführung der Erziehung ist das Verhältnis der Fürsorgeerziehungsanstalt zum Jugendgefängnis von besonderer Bedeutung und zwar deshalb, weil der Jugendliche die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung häufig als doppelte Strafe empfinde, wenn ihr eine Gefängnisstrafe vorangegangen sei.

Für die Familienerziehung wies der Referent lediglich auf die Schwierigkeiten hin, die dadurch entstehen, daß die Zahl der geeigneten Familien außerordentlich knapp ist.

Zusammenfassend kommt Referent zu einer Beurteilung der Erfolge der Fürsorgeerziehung an Hand der in Preußen seit Jahren geführten Erfolgsstatistik.

Die amtlichen Erhebungen, die erstmalig im Jahre 1910 und dann 1922 für Preußen gemacht wurden, haben ergeben, daß etwa bei 50 bis 60 Proz. der Erfolg genügend bzw. einwandfrei war, bei 20 Proz. unklar und bei 20 Proz. schlecht. Dabei sei die Feststellung nicht ohne Interesse, daß die Ergebnisse der Anstalten mit geschlechtlich bescholtenen Mädchen über dem allgemeinen Durchschnitt liegen.

Wie ist nun angesichts dieser Tatsache einer Erziehung mit 50 bis 60 Proz. gutem Erfolg das bestehende Vorurteil gegen Fürsorgeerziehung zu erklären? Referent glaubt, daß dabei die Werturteile der Zöglinge selbst eine große Rolle spielen, wobei aber zu beachten sei, daß diese Werturteile im allgemeinen von denen stammen, die ohne Erfolg entlassen sind. Hinzu kommt die Vorstellung von der gegenseitigen schlechten Beeinflussung der Zöglinge, die geringer sei als im Leben im allgemeinen. Erforderlich sei natürlich die Trennung der Zöglinge während der Nacht. Gegen den „Makel“, den die Fürsorgeerziehung einstweilen noch darstelle, sei die Oeffnung der Anstalten für die Allgemeinheit

die beste Hilfe. Schließlich sei bei der Aufrechterhaltung dieses Makels die „Presse“ nicht unbeteiligt durch die Form ihrer Berichterstattung, besonders wo es sich um kriminelle Jugendliche handle. Dem sei im Interesse der Fürsorgezöglinge, die den körperlich und geistig schwächsten und dementsprechend schutzbedürftigsten Teil der Jugend darstellten, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Die Aktualität der Fragen der Fürsorgeerziehung im allgemeinen und der offizielle Charakter des Berichtes durch die Persönlichkeit des Herrn Referenten dürften die Ausführlichkeit meiner Berichterstattung rechtfertigen. Denn der Referent, Herr Landesrat Dr. Goeze, steht nicht nur an leitender Stelle für die Fürsorgeerziehungsangelegenheiten der Provinz Brandenburg, sondern erfreut sich darüber hinaus des Rufes besonderer Sachkennerschaft auf dem hier zur Erörterung stehenden Gebiet. Daher der begeisterte Wunsch, ihn im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit, wie sie vom kommunalwissenschaftlichen Seminar der Universität versucht wird, zu Worte kommen zu lassen. Leider wurden die Ausführungen nicht zur Diskussion gestellt. Es sei deshalb gestattet, nachfolgend drei Fragen, die uns von besonderer Bedeutung scheinen, einmal herauszugreifen.

Wie ist das Verhältnis der in Preußen in Provinzialanstalten untergebrachten zu der Zahl der in privaten Anstalten untergebrachten Schützlinge? Diese Frage steht in engstem Zusammenhang mit den beiden folgenden Fragen, nämlich sowohl mit der Durchführung des Aufsichts- und Kontrollrechts durch die Fürsorgeerziehungsbehörden und der pädagogischen Durchführung der Erziehungsarbeit.

Selbst wenn wir einmal annehmen würden, daß unter dem Einfluß interessierter und aufgeklärter Provinzialstellen die Provinzialanstalten zum Teil nicht nur auf hygienischem und wirtschaftlichem sondern auch auf pädagogischem Gebiet die Mindestforderungen erfüllen, die an sie gestellt werden müssen — muß sich angesichts der genannten Riesenzahl der in Anstalten untergebrachten Zöglinge die erste Frage ergeben: wie viele von ihnen können denn die etwa hier vorhandenen Vorteile modern geleiteter Anstalten genießen? Umstehende Zahlen¹⁾ für einige wenige Provinzen innerhalb Preußens geben ein annäherndes Bild über das Verhältnis, das in diesen Provinzen zwischen den in Provinzialanstalten und Privatanstalten unterzubringenden Zöglingen, und zwar auf Grund der vorhandenen Bettenzahl, besteht:

¹⁾ Das nachfolgende Material stammt a) aus dem Verzeichnis der deutschen Anstalten für Fürsorgezöglinge, herausgegeben im Auftrage des AFET (Hannover/Kleefeld 1926); b) aus einer im Oktober 1928 vom Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt an sämtliche Landes- und Provinzialstellen in Deutschland gerichteten Umfrage über vorhandene Provinzial- und Landesanstalten.

Provinz	Am 31. I. 1926 in Anstalten untergebrachte Fürsorgezöglinge ¹⁾	Provinzialanstalten im Oktober 1928	Zahl der verfügbaren Betten etwa	Nicht in Provinzialanstalten aufnehmbare Anstaltszöglinge
Brandenburg	1696	4	888	808
Ostpreußen	1534	3	250	1284
Rheinprovinz	6917	4	892	6025
Schleswig-Holstein	1478	2	345	1133
Pommern	1132	2	140	992

Es handelt sich also, wie aus der Uebersicht hervorgeht, bei der Fürsorgeerziehung in der Tat, soweit sie Anstalterziehung ist, in einer Vielzahl von Fällen um eine mit öffentlichen Mitteln und Kosten in privaten Anstalten durchgeführte Erziehung.

Damit kommen wir zur zweiten Frage, auf die im Rahmen eines kommunalwissenschaftlichen Seminars hätte eingegangen werden müssen. Selbst vorausgesetzt, die Fürsorgeerziehungsbehörden wären alle vom Geiste moderner Pädagogen berührt oder gar erfüllt — eine Voraussetzung allerdings, die einstweilen nur den Charakter einer Hypothese hat und Wirklichkeitswert entbehrt — selbst unter dieser Voraussetzung würde erst ein gut ausgebautes und durchführbares Aufsichts- und Kontrollsystem die Gewähr bieten können, daß angesichts der praktisch unvermeidbaren Uebertragung des Erziehungsrechtes an den Anstaltsleiter²⁾ auch in den vielen über die Provinzen verstreuten Anstalten eine entsprechende Erziehung möglich und durchgeführt würde.

Die gegenwärtige Regelung in der Durchführung der Aufsicht, die an sich gemäß § 26 des preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG. zunächst dem Oberpräsidenten, dann als Fachaufsicht den Regierungen zusteht und schließlich auf Grund der Erlasse des MIV. vom 1. August 1925 und vom 30. Dezember 1925 von den örtlichen Jugendämtern ausgeübt werden kann, entbehrt einstweilen durchaus noch der Einheitlichkeit und notwendigerweise auch der Planmäßigkeit.

Erst eine durch örtliche Nähe der verpflichteten Aufsichtsstelle gewährleistete Dauerkontrolle, ähnlich wie sie heute die Jugendämter in Ausübung des Pflegekinderschutzes durchführen können, würde eine Durchführung sichern, durch die nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Staates bzw. der Gemeinschaft gegenüber den zur Fürsorgeerziehung Ueberwiesenen, d. h. den öffentlich, also unter Verantwortung des Staates Erzogenen, erfüllt sein würde. Eine entsprechende Regelung gilt bereits — auf Grund der besonderen Verhältnisse — für die Durchführung der Fürsorgeerziehung in Berlin. In diesem Zusammen-

¹⁾ Aus der Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Preussische Druckerei- und Verlags-A.-G., 1928.

²⁾ Vgl. Runderlaß des Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 1. April 1926, betr. Ausübung der Fürsorgeerziehungstätigkeit — III F 535/26 —.

hang sind die Bestrebungen der Arbeiterwohlfahrt, wie sie im Antrag in Würzburg^{*)} zum Ausdruck kommen, besonders bedeutsam, da die Uebertragung der Arbeit auf die örtlichen Jugendämter die Durchführung der Erziehung und die Aufsicht sichern könnte.

In gleicher Weise wie gegenüber den Anstalten erhebt sich natürlich die Frage nach der Beaufsichtigung der Erziehung gegenüber den 50 bis 60 Proz. der in Familienpflege untergebrachten Schützlingen. Nach der preussischen Fürsorgestatistik handelte es sich am 31. März 1926 um 29 945 in Familienpflege erzogene Jugendliche. Besonders ernst ist diese Frage angesichts der nur zu gut bekannten Schwierigkeiten, wirklich geeignete Erziehungsfamilien und nicht etwa nur Arbeitgeber zu finden. Ob die Frage angesichts der sich innerhalb der Groß- und Mittelstädte immer mehr auflösenden Familien überhaupt lösbar ist, ob nicht die Voraussetzungen, auf denen die Familienerziehung aufbaut, ebenso wie die pädagogischen Grundsätze, von denen nachher noch zu reden sein wird, auf historisch überkommenen aber durch die gesellschaftliche Entwicklung überholten Anschauungen beruhen, kann im Rahmen dieser wenigen Zeilen nicht entschieden, das ernste Problem nur angedeutet werden.

Daß die Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme problematisch ist, konnte man aus dem Referat nicht erfahren. Damit sind wir bei der dritten Frage: Beibehaltung einer auf besonderer Rechtsgrundlage beruhenden Sondererziehung oder Aufhebung der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme und Einfügung der erforderlichen Erziehungsmaßnahmen in das durch die geschulten Jugendämter durchzuführende System öffentlicher Erziehung überhaupt. Durch den Hinweis, daß es sich bei 55 000 von rund 260 000 in der Zeit von 1901 bis 1928 zur Fürsorgeerziehung überwiesener Minderjähriger nachweislich (?) um ausschließlich Milieugeschädigte gehandelt hat, und daß bei dem Rest ein früheres Herausnehmen aus der bisherigen Umgebung als eine der Verwahrlosung vorbeugende Maßnahme auch die restlichen 185 000 Jugendlichen vor dem Kriminalwerden vielfach hätten bewahrt werden können — lieferte der Vortragende recht aufschlußreiche Beiträge zu der Forderung, die Fürsorgeerziehung endlich ihres Sondercharakters zu entkleiden und sie in das übrige System öffentlicher Erziehung bei den Jugendämtern einzuordnen. An diesem Punkte hätte allerdings folgerichtig die Frage nach den tatsächlichen und rechtlichen Gründen der Verzögerung bei der Ueberweisung bzw. Beschlußfassung zur Fürsorgeerziehung gestellt werden müssen. Eine Teilerklärung wäre in der Tat möglich gewesen durch den Hinweis auf die negative Bedeutung des Verschuldensgrundsatzes, wie er in § 63, I, RJWG. in Verbindung mit § 1666 BGB. enthalten ist.

^{*)} Siehe dazu Heft 22/28, S. 579; Heft 24/28, S. 753; Heft 2/29, S. 37.

Die gesellschaftliche und weltanschauliche Einstellung, die die Grundlagen der Goetzeschen Ausführungen darstellt, läßt eine Diskussion so wenig fruchtbar erscheinen, wie über die anlässlich der Fürsorgeerziehung vom Referenten gemachten Ausführungen über die religiöse Beeinflussung als Mittel der Menschenformung. Nur scheint es allerdings eben aus diesem Grunde nicht angebracht, zur Bekräftigung und Rechtfertigung der Forderung, daß in christlich-sittlichen Sinne zu erziehen sei, die Ausführungen von Heimerich auf dem AFET. in Bamberg 1923 über religiöse Erziehung heranzuziehen. In dem Bericht von Backhausen über die damaligen Verhandlungen (abgedruckt im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt vom Juli 1923) heißt es im übrigen dazu nur: „daß Dr. Heimerich eindrucksvoll bezeugte, jede wahre Menschengemeinschaft ruhe im letzten Grunde auf Religion, auf dem Gefühl der Ehrfurcht und der Demut . . .“ Hier sei auf die Ausführungen von Heimerich in Kiel^{*)} 1927 hingewiesen, die im übrigen wohl zweckmäßigerweise als umfassendere und maßgebendere Stellungnahme zu dem Gesamtproblem hätten angeführt werden können.

Wenn dort bei der Erörterung des Verhältnisses von Kultur, Weltanschauung und Religion von Heimerich ausgeführt wurde: „Die Weltanschauung erhält erst dann einen religiösen Schwung, wenn eine gemeinschaftliche Bindung ihrer Anhänger durch Richtung des Willens und Gefühls auf ein gemeinsames Oben stattfindet, wenn eine gläubige Schau dessen, was werden soll, vorhanden ist“. „In diesem Sinne sehe ich in dem Sozialismus eine Weltanschauung, die religiöse Elemente in sich schließt und kulturgestaltende Kraft hat“ (a. a. O., S. 11) — dann wird daraus in Verbindung mit den weiter gemachten Ausführungen über das Verhältnis der bestehenden Kirchen zum Sozialismus (a. a. O. S. 13) kaum der Schluß gezogen werden können, daß von Heimerich jemals beabsichtigt wurde, die konfessionelle Erziehung — und nur um diese handelt es sich hier — als das wesentliche Mittel und Prinzip der Erziehung überhaupt darzustellen. „Wir werden abwarten und werden uns freuen, wenn der Gedankeninhalt des Sozialismus von den Kirchen und Konfessionen aufgenommen wird, bis dahin müssen wir die Menschen, vor allem die jungen Menschen, die im sozialistischen Ideenkreis stehen, für uns in Anspruch nehmen, gleichgültig, welchem Bekenntnis sie zugehören.“

Die Arbeit in der Jugendwohlfahrt ist nicht bloße Fürsorgearbeit, die sich nicht nur mit dem geistigen und leiblichen Wohl der Jugend befaßt, sondern das entscheidende für uns ist die Erziehung zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit, die damit beginnt, daß wir die Kinder mit hohen Idealen einer neuen Gesellschaft erfüllen.

^{*)} Jugendwohlfahrt und sozialistische Weltanschauung. Referat, gehalten auf der Arbeiterwohlfahrt in Kiel, Mai 1927.

Demit ist die pädagogische Zielsetzung umrissen, um die es sich für uns allein handeln kann, die allerdings mit zwingender Notwendigkeit von dem pädagogischen Ziel der von Goeze betrachteten Anstalten abweichen muß — die also auch notwendig aus eben diesem Grunde sich anderer Mittel bedienen wird.

Die Ausführungen haben jedenfalls Gelegenheit gegeben, die innigen Zusammenhänge, die zwischen den Zielen und der Auffassung der Pädagogik und der gesellschaftlichen Grundlage, auf der sie aufbaut bzw. zu der sie führen will, bestehen, sehr klar zu erkennen.

T A G U N G E N

Jugendfürsorge und Prügelstrafe.

Von Stadtrat Walter Friedländer.

Die sozialistische Pädagogik lehnt grundsätzlich die Prügelstrafe als Erziehungsmittel ab und wendet sich gegen die Schädigung der Selbstachtung der kindlichen Persönlichkeit sowie gegen den Mißbrauch der Gewalt des Stärkeren. In den letzten Jahren wird aber in steigendem Maße auch in anderen Kreisen, die sich mit Erziehungsfragen und Problemen der Jugendfürsorge beschäftigen, die gefährliche Wirkung der körperlichen Züchtigung erkannt. So ist vom Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung in Berlin im Jahre 1927 die große Tragweite der Kindermißhandlungen in einem Vortrag von Stadtrat Dr. Muthesius besonders erörtert worden. Schon damals kam zur Sprache, daß zahlreiche Fälle der Kindermißhandlungen ihre Ursachen darin haben, daß auch heute noch in den weitesten Schichten des Volkes die Meinung verbreitet ist, das Kind sei Eigentum der Eltern und diese könnten mit ihm verfahren, wie sie wollten. Als weiterer Grund für die immer wiederkehrenden schweren Mißhandlungen der Kinder wurde die Gedankenlosigkeit angesprochen, daß sich die meisten Eltern oder Erzieher nicht darüber klar sind, welche schweren Schädigungen sie dem Kinde durch die körperliche Züchtigung antun. In diesem Zusammenhange muß an ein bisher wenig beachtetes Werk des Lehrers H. von Bracken „Die Prügelstrafe in der Erziehung“*) erinnert werden, das in packender Weise die schweren, nachhaltigen seelischen Schädigungen von Kindermißhandlungen an der Hand umfangreichen, positiven Materials in unseren Thüringer Berufsschulen schildert. Muthesius hatte gefordert, daß die Bestrafung von Kindermißhandlungen künftig durch das Jugendgericht erfolgen sollte, weil die ordentlichen Gerichte nach der allgemeinen Auffassung solchen Straftaten keine genügende Beachtung schenken und die Schuldigen viel zu gering bestrafen. Er hatte vor allem in diesen Fragen eine durchgreifende Aufklärung der Erzieher, eine Stärkung ihres Verantwortungsgefühls verlangt. Wir sollten denken, daß in den Kreisen der Jugendfürsorge, die ständig in ihrer Arbeit

*) Verlag Am andern Ufer, Dresden 1926.

tiefere Einblick in die schwere Jugendnot erhalten, keine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen könnte, daß mit allen Mitteln gegen die unwürdige Prügelstrafe anzukämpfen ist. Leider hat man die notwendigen Konsequenzen aus diesen Erkenntnissen nicht allgemein gezogen. Zu einer Aenderung des erziehungswidrigen Verhaltens von Eltern und Erziehern durch Gewaltanwendung kann es nur kommen, wenn in der Bevölkerung allgemein die Ueberzeugung sich durchsetzt, daß eine körperliche Züchtigung von Kindern, denen die Erwachsenen nach ihrer Natur in ihren Kräften überlegen sind, eine falsche, brutale, unwürdige Haltung ist, die dem schwächeren Kinde die böse Erkenntnis bringt, daß der Stärkere seine Macht mißbrauchen dürfe, die im Kinde das Verlangen nach Selbstachtung verletzt, das den Kern zur Entwicklung einer starken, freien Persönlichkeit bildet und damit den Grund für ein Mißtrauen gegen die Erzieher und häufig für eigene Fehlentwicklung legt. (Vgl. Tom Pfüllf, „A.W.“, Heft 1/26, S. 17.) Wird eine Bestrafung nötig, so muß Selbstbeherrschung zuerst von den beruflichen Erziehern gefordert werden. Die Behauptung, daß die Prügelstrafe in Schulen und Heimen erst eingestellt werden könne, wenn die Kinder im Elternhause nicht mehr an Schläge gewöhnt sind, bedeutet eine Verkennung der Aufgaben, die pädagogisch geschulte Menschen auf sich nehmen müssen. Zu Hause verprügelte Kinder sind gegen Prügel abgestumpft, aber um so mehr empfänglich für verständnisvolle Behandlung ohne körperliche Züchtigung. Diese psychische Erfassung der schwierigen Kinder fordert vom Erzieher psychologische Kenntnisse sowie Zeit und guten Willen zur Einfühlung in die kindliche Seele. Daher fordern einsichtige Kreise der freiheitlich gesinnten Lehrerschaft jetzt mit Entschiedenheit ein völliges Verbot der Prügelstrafe in Schulen und Heimen, dessen Notwendigkeit nach den Erkenntnissen der modernen Erziehungswissenschaft nicht mehr zweifelhaft sein kann. Erst bei völliger Beseitigung des Prügels in Schulen und Erziehungsanstalten kann eine nachhaltige Wirkung auf die gesamte Elternschaft erreicht werden, die heute zum Erwerb des Lebensunterhalts ihrem Beruf außerhalb der Familie nachgehen muß und von denen nicht die gleiche Selbstbeherrschung gefordert werden kann wie vom Erzieher von Beruf. Heute wird allgemein in Arbeiterkreisen eine Schule, ein Kindergarten oder Hort als gut angesehen, wenn dort „nicht geprügelt wird“, andernfalls aber offen oder heimlich verurteilt. So wenig wir in solchem Negativen schon moderne Erziehung sehen können, liegt doch in dieser Bewertung ein richtiger Kern: eine gute Erziehung ist mit Prügelstrafen unvereinbar.

Leider ist diese Auffassung rechtlich bisher nicht als die allein mögliche anerkannt. Das heutige Recht meint, Eltern und Erzieher hätten im Rahmen ihrer Erziehung auch ein „Prügelrecht“, indem es Prügel als „angemessene Zuchtmittel“ ansieht. Nur die Ueberschreitung dieses Züchtigungsrechts ist strafbar und selbst der neue Strafgesetzentwurf gibt bisher keinen genügenden Schutz, wie Gen. Radbruch an dieser Stelle (Heft 3/28, S. 65) gezeigt hat. In Preußen haben die Erlasse des Kultusministers (vom 29. März 1923) und des Wohlfahrtsministers (vom 1. April 1926) für Schulen und Fürsorgeerziehungsanstalten leider kein entschiedenes Verbot der körperlichen Züchtigung gebracht, wie es in Frankreich und Rußland gesetzlich erfolgt ist. Es ist unbegreiflich, daß in Preußen Mädchen bis zu 17 Jahren geprügelt werden dürfen, während gleichzeitig die Schonung des sittlich wertvollen Gefühls körperlicher Unberührbarkeit für sie verlangt wird. Die Deutsche Zentrale

für freie Jugendwohlfahrt hat zur Prügelstrafe vor kurzer Zeit folgende Entschliebung gefaßt:

„Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt muß leider immer wieder feststellen, daß die Zahl der Kindermißhandlungen noch immer sehr groß ist trotz der ernsthaften pädagogischen Bemühungen, in welchen alle weltanschaulichen Richtungen und die Vertreter der pädagogischen Wissenschaft, besonders auch der Lehrerschaft einig sind.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt sieht als eine bedeutsame Ursache dieser Kindermißhandlungen, die noch immer verbreitete gedankenlose und oft ausartende Unsitte der körperlichen Züchtigung an, die von allen pädagogisch interessierten Kreisen als unterwertiges Erziehungsmittel abgelehnt wird.

Die Ueberwindung dieser allgemein verbreiteten Unsitte erwartet die Zentrale am ehesten und sichersten von einer Hebung des erzieherischen Verantwortungsbewußtseins in allen Volkskreisen. Das allmähliche völlige Verschwinden der körperlichen Züchtigung würde die natürliche Folge sein.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt wendet sich daher an alle maßgebenden amtlichen und privaten Stellen des Erziehungswesens und der Wohlfahrtspflege, sowie vor allen Dingen an die gesamte Elternschaft mit der dringenden Bitte, ihre Bemühungen zu vereinigen, damit überall die Achtung vor der Persönlichkeit des werdenden Menschen und ein wahrhaft erzieherischer Geist sich auswirken.“

Es ist recht bedauerlich, daß die Deutsche Zentrale als die Spitzenorganisation der Jugendfürsorgeverbände nicht zu einer bestimmteren und klareren Entscheidung gelangt ist. So schwächliche Erklärungen wie die mitgeteilte Entschliebung werden bei den Menschen keinen Eindruck machen können, die überhaupt noch Prügel als Erziehungsmittel ansehen. Die Züchtigung von Kindern wird nicht beseitigt werden können, solange nicht mit aller Entschiedenheit das nicht nur Wertlose, sondern positiv Schädliche und Verwerfliche des Prügelns dem allgemeinen Volksbewußtsein mit Deutlichkeit eingepreßt wird. Solange man Prügel überhaupt noch als Erziehungsmittel ansieht, — sei es auch nur als minderwertiges, statt als nicht nur wertlos und vor allem schädlich für das Kind —, wird dieser oft sogar mit Lust ausgeführte Roheitsakt gegen Kinder nicht aus der Welt geschaffen werden. Im Grunde ist die gesamte Erziehung mit Gewaltmitteln ein Schutz der Erwachsenen zur Wahrung ihrer Autorität gegenüber dem Kind. Der alte Autoritätsglauben fordert blinden Gehorsam und bedingungslose Unterordnung. So wird systematisch die Entwicklung der freien Willenskräfte im Kinde früh unterbunden und seine Entfaltung zum selbständig denkenden, kraftvollen Menschen verhindert. Auf diese Gefahren müssen wir achten und darum mit Entschiedenheit fordern, daß in Schulen und Erziehungsanstalten jede Form der körperlichen Züchtigung ohne Einschränkung verboten und streng geahndet wird. Es genügt nicht, daß jetzt in den preußischen Volksschulen Kinder in den beiden ersten Schuljahren und Mädchen überhaupt nicht mehr geschlagen werden sollen, und daß die körperliche Züchtigung bei Unaufmerksamkeit und mangelnden Leistungen verboten ist. Für die Fürsorge- und Erziehungsanstalten haben u. a. Berlin und Hamburg in dieser Hinsicht gute Erfahrungen gemacht; nirgends haben sich trotz

des Verbots jeder körperlichen Züchtigung Schwierigkeiten gezeigt, die nicht mit genügender Sorgfalt überwunden werden konnten.

Es muß daher ein bestimmtes, an keine Auslegung gebundenes Verbot jeder Prügelstrafe, jeder körperlichen Züchtigung und seelischen Mißhandlung für alle Schulen, Erziehungsheime und Lehrbetriebe gefordert werden. Wenn das Prügeln als Straftat und nicht mehr als erlaubtes Erziehungsmittel gilt, wird es erst in der allgemeinen Anschauung des Volkes die verdiente Mißachtung und Verurteilung finden, die auch die Eltern von der Verkehrtheit der Prügelstrafe als Erziehungsmittel überzeugt. Den Anfang im pädagogischen Verantwortungsbewußtsein müssen die berufenen Erzieher machen.

Vereinigung für Jugendgerichte.

Die Mitgliederversammlung der Deutschen Vereine für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen beschäftigte sich am 20. April 1929 im Stadtschloß in Potsdam mit dem Problem der Aufhebung der Jugendgerichte, das durch die Streitschrift Dr. Weblers „Wider das Jugendgericht“ aufgerollt worden ist. (Vgl. die Besprechung der Schrift in dieser Zeitschrift, Heft 6/28, S. 191.) Der Vorsitzende, Direktor Dr. Hertz, Hamburg, schilderte in der Einführung, daß bereits bei der Schaffung des Jugendgerichtsgesetzes von dem Genossen Dr. Heimerich sowie Prof. Klumker und Pater Noppel geltend gemacht wurde, Jugendliche bis zum 18. Jahre sollten überhaupt nicht vor ein Strafgericht gestellt werden. Er gab dann die Hauptgedanken der Weblerschen Streitschrift wieder, daß Strafe und Erziehung unvereinbar, und kriminelle Strafen für den Jugendlichen untauglich seien. Die nachfolgenden Erörterungen ergaben, daß die erhebliche Mehrzahl der Vereinigung auf dem Standpunkt steht, daß an der Aufhebung der Jugendgerichte nicht gedacht werden könnte. Für die Weblerschen Gedanken trat Pater Noppel ein mit der Begründung, daß eine allgemeine Reife des Jugendlichen bis zum 18. Jahre nicht vorhanden sei, und daß praktisch schon heute die Strafmündigkeit für die jüngeren Jahrgänge tatsächlich ausgehöhlt wäre. Es bestände ein Zwiespalt zwischen dem Erziehungsrichter und dem Strafrichter, besonders bei schwerwiegenden Straftaten, in denen ein Geständnis für den jungen Menschen verhängnisvoll würde. Der Jugendrichter könnte unter dem heutigen Gesetz seine Aufgaben als Strafrichter nicht vergessen. Auch Amtsgerichtsrat Clostermann, der auf dem Kongreß nicht selber anwesend sein konnte, setzte sich grundsätzlich in einem ausführlichen Schreiben für die Weblersche Auffassung ein. Er wandte sich gegen die Verflechtung von krimineller Strafe und Erziehungsmaßregel, forderte die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf 18 Jahre und die Schaffung einer neuartigen „pädagogischen Strafe“, die in Bemessung und Durchführung nur von pädagogischen Gesichtspunkten getragen würde. Dr. Webler selbst war leider verhindert, an der Konferenz teilzunehmen und konnte deshalb die genauere Begründung für seine Forderungen nicht geben. Prof. Dr. Freudenthal bemängelte, daß an der Weblerschen Kritik die positiven Vorschläge einer besseren Regelung fehlten. Er meinte, die Öffentlichkeit würde bei schweren Verbrechen eine geheime Verhandlung ohne Schöffen nicht dulden, und wünschte, daß die Jugendgerichte ausgebaut, nicht aufgehoben würden. Amtsgerichtsrat Dr. Blumen-

thial, Altona, wies darauf hin, daß sich in den deutschen Jugendgefängnissen kaum 100 Jugendliche unter 18 Jahren befänden, und daß der Jugendrichter im Grunde nicht anders wie der Vormundschaftsrichter gestellt sei. Bemerkenswert war, daß nach seinen Feststellungen in einem Jugendgefängnis mit 102 Insassen nicht weniger als 87 Fürsorgezöglinge waren, bei denen offensichtlich die Bemühungen der Fürsorgeerziehung nicht ausgereicht hatten, um sie vor weiteren Straftaten zu bewahren. Er glaubte, daß auch bei allmählichem Abbau der Strafen das Jugendgericht doch erhalten bleiben müßte. Prof. Grünhut erklärte den Gedanken für verlockend, sich gegen kriminelle Behandlung von Jugendlichen zu wenden, aber nicht für richtig. Unsere Vorstellungen von Verbrechen und Strafen hätten sich verändert. Aber auch 75 Proz. der Erwachsenen hätten nicht die volle soziale Einsicht, die Webler forderte. Bei der Strafgerichtsbarkeit spiele stets auch die objektive Wertung der Tat neben der Persönlichkeit eine Rolle und lasse sich nicht ausschalten. Er ging auch neben der Weblerschen Kritik auf die Forderungen ein, die auf eine Aufhebung der Fürsorgeerziehung hinielen und meinte, daß diese Forderungen die allgemeine öffentliche Erziehung einem schrankenlosen, rein verwaltungsmäßigen, pädagogischen Ermessen der Jugendämter überlassen wollten. Amtsgerichtsdirektor Müller, Hamburg, berichtete, daß in Hamburg das Vormundschaftsamt in einer Besetzung mit Jugendschöffen arbeite, es aber schwerer als das Jugendgericht habe, weil sich dieses auf die positiven, gesetzlichen Bestimmungen berufen könne und deshalb nicht so harter Kritik begegne. Prof. Wegner, Breslau, untersuchte, auf welchen Grundsätzen Webler wohl seine scharfe Kritik aufbaue. Er fand besondere Schwierigkeiten bei den ganz leichten Fällen, die durchweg auf sozialer Notlage beruhen und den ganz schweren, die nicht rein pädagogisch erfaßt werden können. Er führte aus, daß Webler von tiefem Mißtrauen gegen den liberalen Rechtsstaat erfüllt, die heutigen Gerichte überwinden wolle. Darin liege der schwächste Punkt seiner Ausführungen. Der heutige Staat gehe nicht auf rein liberale Tendenzen zurück, sondern komme zu einer Stärkung des staatlichen Machtgedankens. Die neue Strafrechtsentwicklung bewege sich von der Strafe zur Erziehung und Bewahrung und enthalte damit eine Verschiebung der Verantwortlichkeit. Der Fortschritt der neuen soziologischen und psychologischen Forschungen sei aber noch nicht so weit gediehen, daß wir das Volk entmündigen könnten. Direktor M e n n i c k e hielt für bedenklich, daß nach der Weblerschen Auffassung die rechtlichen Garantien nicht genügend erhalten blieben. Er bezeichnete als gefährlich, daß der „entfesselte Erziehungsfanatismus“ zu einer Entmündigung des Volkes, vor allem der Jugend führen könne, und wünschte mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der großen Mehrzahl des Volkes nach der Schulentlassung, daß auch ihre rechtliche Verantwortung gewahrt würde. Stadtrat Friedländer hob hervor, daß eine Entscheidung der von Webler aufgeworfenen Fragen aus einem doppelten Grunde nicht erfolgen könne. Zeitlich stände die gesamte Entwicklung der Jugendwohlfahrt und des Jugendrechts heute erst in einem so frühen Stadium, daß die endgültigen Auswirkungen der Zusammenarbeit noch nicht übersehen werden könnten und überall noch zahlreiche Anfangsmängel vorlägen. In sachlicher Hinsicht müßte zu einem Vergleich erst der eigentliche Gegenvorschlag Weblers über die Ausgestaltung des Vormundschaftsgerichts als allgemeines Erziehungsgericht des Jugendamts und der Schule abgewartet werden. Die Irrtümer

von Prof. Grünhut wurden zurückgewiesen, daß die Forderung auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung auch ihre rechtlichen Garantien beseitigen wollte. Auf den Unterschied zwischen krimineller Bestrafung eines 14jährigen und seiner rechtlichen Selbständigkeit im Wirtschaftsleben wurde hingewiesen. Am Schluß der Tagung faßte Direktor Dr. Hertz das Ergebnis dahin zusammen, daß die Mehrzahl der Versammlung sich gegen eine Aufhebung des Jugendgerichts im gegenwärtigen Zeitraum ausgesprochen habe, daß aber die von Dr. Webler aufgeworfenen Probleme sorgfältig weiter untersucht werden müßten.

W. Friedländer.

U M S C H A U

Ein praktisches Beispiel für die Grenzen der Fürsorge.

In die Nachmittagsprechstunde eines Berliner Bezirksamtes kommt ein junger Mann von 19 Jahren und bittet um Hilfe. Er erzählt nach langem Zögern sein nicht alltägliches, aber für unsere heutige Gesellschaftsordnung charakteristisches Schicksal.

Erwin H. ist schon verheiratet. Er hat vor etwa 1½ Jahren ein jetzt 16jähriges Mädchen (Hilde Sch.) kennengelernt und sich mit ihr angefreundet. Im Laufe ihres Zusammenseins bittet ihn Hilde eines Tages, sie doch einmal zu Hause zu besuchen, damit ihre Eltern ihn kennenlernen. Er folgt dieser Aufforderung auch gern und wird sehr herzlich aufgenommen und mit Wein und allerlei guten Dingen bewirtet. Der Stiefvater der Hilde wohnt zuerst dem Zusammensein der beiden bei, verläßt aber später das Zimmer. Erwin, der an den Wein, den er hier zu trinken bekam, gar nicht gewöhnt ist, verliert seine Zurückhaltung, und da Hilde ihn immer mehr herausfordert, kommt es zum Verkehr. Einige Monate hört er nur wenig, dann erfolgt ein Anruf des Vaters der Hilde, der ihm in groben Worten erklärt, er habe seine Tochter geschwängert und er verlange, daß er das Mädchen heiratet. Erwin bespricht die Sache mit seinen Eltern und auch sie stehen auf dem Standpunkt, daß er das Mädchen um des Kindes willen und weil der Anstand es verlangt, heiraten müsse. Der Dispens wird erteilt.

Die Hochzeit erfolgt nach vielen Unannehmlichkeiten von seiten der Eltern des Mädchens wenige Wochen vor der Entbindung, die jungen Eheleute ziehen zu den Eltern des Ehemannes in die Wohnung.

Die Entbindung fand in der Charité statt. Als die Schwiegermutter die junge Wöchnerin besucht, fällt ihr plötzlich die außergewöhnliche Ähnlichkeit des Säuglings mit dem Stiefvater der Mutter auf. Sie schöpft zwar sofort Verdacht, äußert ihn jedoch erst, als Hilde wieder gesund in die Wohnung zurückgekehrt ist. Dann erfolgt die Aussprache in Gegenwart des Ehemannes.

Nach langem, langem Leugnen erzählt nun Hilde, daß sie bereits mit ihrem Stiefvater seit dem 12. Lebensjahr Verkehr gehabt hat, und daß sie glaube, das Kind sei von ihm.

Hilde schildert dann ihr Leben im Elternhaus. Sie ist das uneheliche Kind ihrer Mutter und war bis zu ihrem zehnten Lebensjahr in einer Pflegefamilie, in der sie es sehr gut gehabt hat. Dort holte sie die Mutter heraus, als sie sich mit dem Stiefvater verheiratete, da sie eine Arbeitskraft brauchte. Der Stiefvater, Ingenieur von Beruf, bewohnt eine große Wohnung im Berliner Westen, die Hilde vollständig allein in Ordnung halten mußte. Sie hatte auch die Untermieter zu versorgen und wurde von der Mutter zu allerlei kleinen Betrügereien diesen Mietern gegenüber angehalten (Milchfälschen usw.). Der Lohn für alle diese Arbeit war schlechte Behandlung und noch schlechteres Essen. Die Lehrerin der höheren Schule erzählte uns bei unserem Besuch, es sei ihr häufig von den Mitschülern gesagt worden, daß Hilde so schlecht behandelt werde, aber sie habe sich nicht weiter darum gekümmert, denn „wie sollte sie annehmen, daß so etwas auch in gebildeten Kreisen vorkommen könnte“.

Zum Geschlechtsverkehr hatte sie der Stiefvater dadurch gezwungen, daß er ihr manchmal besseres Essen zusteckte. Die sich entwickelnde Frucht hatte er stets abgetrieben. Die erste Abtreibung wurde unternommen, als Hilde 14 (!) Jahre alt war, die Mutter war bei allem dabei.

Als Hilde mit 15 Jahren die Schule verließ, kam sie in eine kaufmännische Lehre, aus der sie jedoch fristlos entlassen wurde, da sie auf Betreiben des Stiefvaters Geld entwendete (das Geld wurde restlos zu Hause abgegeben). Dann hatte sie Erwin kennengelernt, hatte dem Stiefvater davon erzählt, der die oben geschilderte Begegnung inszenierte, denn Hilde war bereits das drittemal von ihm schwanger und zur Abtreibung war es zu spät. Das Mädchen wurde durch Schläge und schlechte Behandlung gezwungen, Erwin zu erklären, daß das Kind von ihm sei.

Nun, als der Tatbestand herausgekommen war, reichte Erwin die Nichtigkeitserklärung der Ehe ein, stellte Strafantrag gegen Hilde und den Stiefvater und wollte seine Frau am liebsten sofort aus der Wohnung entfernen. Dies jedoch wurde durch das Dazwischentreten des Jugendamtes noch verhindert.

Auf dem Polizeipräsidium, auf dem Hilde Aussagen über den Stiefvater machen mußte, erklärte man ihr nach neunstündiger ununterbrochener Vernehmung, daß sie sich persönlich durch die Zulassung der Abtreibung strafbar gemacht hätte, denn sie wäre ja bereits 14 Jahre alt gewesen und hätte die Einsicht schon haben müssen. Man sagte ihr aber nicht, wie sie sich in diesem Elternhaus hätte wehren können.

Das Jugendamt hat nach Möglichkeit versucht, hier zu helfen. Wir haben der jungen Frau in den schweren Tagen der Vernehmung täglich persönlich zur Seite gestanden, haben sie vom Präsidium aus gleich in einem Heim untergebracht, damit sie nicht dauernd wieder Vorwürfe von ihrem Ehemann bekam. Hilde hat eine nette kaufmännische Stellung bekommen, in der sie ihren Lebensunterhalt verdiente und dabei bei den ehemaligen Pflegeeltern außerhalb Berlins wohnen konnte. Das Kind wurde ins Waisenhaus gebracht, da Hilde von einem so tiefen inneren Widerwillen und Haß gegen das kleine Wesen erfüllt war, daß ein Verbleib bei ihr für beide Teile nur gefährbringend sein konnte. Mit dem jungen Ehemann und den Schwiegereltern haben wir gesprochen und in ihnen etwas mehr Verständnis für Hildes Leben erweckt, so daß nach einigen Wochen sogar wieder freundliche Beziehungen zwischen

der Schwiegermutter und Hilde auflebten. Pflegemutter und Schwiegermutter versuchen heute, Hildes Leben zu beeinflussen.

Die Ehe ist nichtig erklärt, der Stiefvater bestraft worden, Hilde hat durch persönliche Rücksprache des Jugendamtes mit dem Richter Strafaussetzung und Bewährungsfrist für die Abtreibung bekommen.

Die Fürsorge hat also nach besten Kräften für die weitere Entwicklung und für eine ruhige Heimat für Hilde gesorgt. Aber wer gibt den beiden jungen Menschen das zurück, was ihnen alle diese Erlebnisse an Lebensmut und Glauben an die Menschen nahm? Gegen krankhafte Leidenschaften gibt es wenig Hilfe. Ihre Gefahr wird erhöht, wenn bürgerliche Moral zu solcher Ehe zwingt. Bürgerliche Moral ließ die Lehrerin sich nicht um das Schicksal einer „Ingenieurtochter“ kümmern, und bürgerliche Weltanschauung und bürgerliches Gesetz verurteilt einen Menschen als mitschuldig an der Abtreibung, weil er das 14. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Dagegen ist Fürsorge im letzten Sinne machtlos. Hier können nur neue gesellschaftliche Anschauung und neues Gesetz helfen.

O. Be.

AUS DEM AUSLAND

Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Von Gertrud Dübby, Bern.

Die Einführung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ist eine alte Forderung der schweizerischen Sozialdemokratie. Akut ist die Frage aber erst im Jahr 1920 geworden, nachdem die sogenannte Initiative Rothenberger zustande gekommen war, welche die Einführung einer Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung zum Inhalt hatte. Die Initiative wurde im Jahr 1925 in der Volksabstimmung verworfen. Im gleichen Jahr wurde dann eine vom Bundesrat ausgearbeitete Vorlage vom Volk angenommen. Diese Vorlage bedeutete eine Verschlechterung gegenüber der verworfenen Initiative Rothenberger, indem diese für die Finanzierung der Vorlage eine direkte Bundessteuer vorsah. Und zwar hätten 250 Millionen aus der Kriegssteuer einem Fonds zugeführt werden sollen. Diese Kriegssteuer war im Jahr 1919 zur Deckung der Mobilisationskosten beschlossen worden. Sie ist die einzige und nur bis 1937 dauernde Bundessteuer. Wir kennen in der Schweiz sonst nur kantonale Steuergesetze, was eine großzügige eidgenössische Sozialgesetzgebung außerordentlich hindert.

Der Verfassungsartikel, der im Dezember 1925 angenommen wurde, lautet: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einrichten; er ist befugt, auf einen späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen.“

Er kann diese Versicherungszweige allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Die beiden ersten Versicherungszweige sind gleichzeitig einzuführen.

Die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone dürfen sich zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung belaufen.

Vom 1. Januar 1926 an leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen aus einer künftigen fiskalischen Belastung gebrannter Wasser wird für die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.“

Dieser Verfassungsartikel hat drei große Schönheitsfehler. Einmal soll die Finanzierung nur über den Weg der indirekten Besteuerung, dann sollen die finanziellen Leistungen von Bund und Kanton zusammen nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung betragen, ferner soll die Invalidenversicherung erst auf einen späteren Termin eingeführt werden. Das erschwert fortschrittlichen Kantonen außerordentlich, eine für die Versicherung günstige Regelung zu treffen. Sie können allerdings in der Zusatzversicherung einen Weg finden, in dem sie die begüterten Schichten in der Beitragszahlung stärker belasten als die unbemittelten und so einen Ausgleich zu schaffen vermögen, ohne die Bestimmungen im Absatz 5 des Verfassungsartikels zu verletzen.

Im Januar rief der Bundesrat eine große Expertenkommission von etwa 100 Mitgliedern aus allen schweizerischen Interessengruppen zur Besprechung seines Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zusammen. Die Sitzung hatte den Zweck, die Öffentlichkeit für die Vorlage zu gewinnen und vor der Parlamentsberatung schon eine bestimmte Stimmung zu schaffen. An dieser Sitzung haben auch vier Frauen teilgenommen, was für uns einen Fortschritt bedeutet. Fast eine Woche lang haben in Zürich die Arbeiter- und Unternehmervertreter miteinander gerungen. Die Arbeitervertreter versuchten das verfassungsmäßige Maximum herauszuholen, die bürgerlichen Kommissionsmitglieder den Gesetzentwurf zu verschlechtern, die katholischen Vertreter die finanzielle Basis so zu gestalten, daß hauptsächlich die kleinen konfessionellen Versicherungskassen davon profitiert hätten.

Durch Abschnitt 5 der Verfassung ist eine beitragslose Fürsorge ausgeschlossen. Hingegen läßt der Verfassungsartikel die Frage des Obligatoriums offen; der Entwurf des Bundesrates hingegen sieht das Obligatorium vor, das übrigens an der Zürcher Expertenkonferenz von niemandem abgelehnt wurde.

Die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung soll den Kantonen übertragen werden. Diese haben zu diesem Zweck eine kantonale Versicherungskasse zu gründen. Der Bundesrat kann eine gemeinsame Kasse mehrerer Kantone bewilligen. Die kantonalen Ausführungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates; dieser übt überhaupt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes durch die Kantone aus. Der Bund errichtet einen Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem die gesamten Einnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser zugewiesen werden. Der Bund stellt den Kantonen einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 80 Proz. der von den kantonalen Kassen in dem betreffenden Jahr ausgerichteten Leistungen zur Verfügung. Der Kanton hat aus allgemeinen Mitteln ein Viertel der Bundesleistung beizufügen. Die

kantonalen Kassen haben aus diesen Leistungen des Bundes und des Kantons ihre Leistungen zu erhöhen. Die Kantone können eine Zusatzversicherung einrichten, die aber ebenfalls an die Bundesvorschriften gebunden ist. Auch sie dürfen nicht größere Zuwendungen als die Hälfte des Gesamtbedarfes der Versicherung machen.

Die Beiträge der Versicherten belaufen sich für Männer auf 18 Fr. jährlich und auf 12 Fr. jährlich für die Frauen. Sie sind vom 19. bis zum 65. Altersjahr an die Versicherungskasse des Wohnsitzkantons zu zahlen. Weiter haben die Arbeitgeber einen Beitrag zu leisten, und zwar für jede in ihrem Dienste stehende Person 15 Fr. jährlich. Diese Pflicht bezieht sich in keinem Falle auf den Ehegatten sowie auf die mit dem Arbeitgeber in Familiengemeinschaft lebenden verwandten und verschwägerten Personen, auch wenn sie im Betriebe mitarbeiten.

Den Versicherten werden folgende Leistungen ausgerichtet: 1. eine Altersrente von jährlich 200 Fr. an Männer und Frauen vom Anfang des Kalenderjahres an, in welchem das 66. Lebensjahr zurückgelegt wird; 2. eine Witwenrente von jährlich 150 Fr. an Witwen beitragspflichtiger oder rentenberechtigter Männer, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, vom Beginn der Witwenschaft an bis zum Beginn der Berechtigung auf Altersrente, längstens aber bis zu ihrer Wiederverheiratung. In diesem Falle wird der Witwe die doppelte Jahresrente, höchstens aber der Betrag der noch zahlbaren Rentenraten als Abfindung ausgerichtet; 3. eine einmalige Kapitalabfindung von 500 Fr. an Witwen beitragspflichtiger oder rentenberechtigter Männer, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben; 4. eine Waisenrente von 50 Fr. jährlich an jedes Kind eines beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Mannes vom Beginn der Verweisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Der Gesamtbetrag sämtlicher Waisenrenten darf 250 Fr. jährlich nicht übersteigen. Uneheliche anerkannte oder mit Standesfolgen zugesprochene Kinder sowie Adoptivkinder des Vaters sind den ehelichen Kindern gleichgestellt; 5. eine Doppelwaisenrente von 100 Fr. jährlich an jedes Kind eines beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Mannes vom Beginn der Doppelverweisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Der Gesamtbetrag sämtlicher Doppelwaisenrenten darf 500 Fr. jährlich nicht übersteigen; 6. eine Waisenrente von 50 Fr. jährlich an jedes Kind einer geschiedenen oder ledigen beitragspflichtigen oder rentenberechtigten Frau, für dessen Unterhalt sie selber sorgt, vom Beginn der Verweisung an bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr.

In Industriekantonen wird es möglich sein, mit der Zusatzversicherung die Leistungen etwas zu verbessern. In der Arbeiterschaft löst dieses dürftige Ergebnis eines jahrelangen Kampfes keine große Begeisterung aus. Die Unternehmer stimmen wohl zu, lassen aber durchblicken, daß die Vorlage eigentlich zu weit gehe und daß sie mit den 15 Fr. Unternehmerbeitrag über ihre Kräfte hinaus an diesem Werk beisteuern. Die Katholischkonservativen werden alles daransetzen, diese Vorlage zu verschlechtern, und es wird sehr schwer sein für die Sozialdemokraten, auf Grund der Verfassungsvorlage das Maximum herauszuholen. Sicher ist, daß wir nichts unterlassen werden, um bei diesen primitiven Möglichkeiten das Beste für die arbeitende Klasse herauszuholen.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Pfingsttreffen

der sozialistischen Fürsorger und Fürsorgerinnen Pfingsten 1929
in Hellerau bei Dresden.

Programm:

Freitag, 17. Mai: Anreisetag. 20 Uhr, Begrüßung der Teilnehmer durch die Arbeiterwohlfahrt und Partei Sachsens.

Sonnabend, 18. Mai, 15 Uhr: „Politik und Wohlfahrtspflege“, Referent: Genosse Ministerialrat Dr. Hans Maier, Dresden. Diskussion.

Sonntag, 19. Mai, 10 Uhr: „Werkfürsorge und Wohlfahrtspflege.“ Referentin: Genossin Gertrud Hanna, Berlin. Diskussion.

Für die Nachmittage sind Besuch der Ausstellung „Wandern und Reisen“, Besichtigungen Dresdner Fürsorgeeinrichtungen und Ausflüge vorgesehen. Am Sonnabendabend Vorführungen der Hohnsteiner Spielschar.

Kosten für Unterkunft und volle Verpflegung pro Tag und Person 5 RM. Anmeldungen werden bis spätestens 10. Mai 1929 von dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, entgegengenommen.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Zur Frankfurter Konferenz.

Von Clara Zils-Eckstein.

Die Veranstaltung ist an dieser Stelle bereits außerordentlich anerkennend betrachtet worden. Aber auch wenn man nicht mit der besonderen Liebenswürdigkeit des Gastes und — bei aller Verbundenheit — doch Fremden, sondern von einem sehr kritischen Standpunkt her urteilt: Die Konferenz war ein bemerkenswerter Erfolg. Welch ein langer Weg von der Reichstagung in Hannover im Herbst 1924 bis Frankfurt a. M.

Rein äußerlich gesehen eine Leistung, daß 400 bis 500 Teilnehmer, außerordentlich verschieden nach Herkunft, Bildungsgang, Arbeitsstätte, einen Tag lang anstrengende Referate anhören, und daß am nächsten Tage die Diskussion beweist, wie dieses Resultat allein möglich ist; daß es herkommt aus der starken gemeinsamen Ueberzeugung, aus dem Verantwortungsbewußtsein für die Klasse. Es handelt sich für uns darum, alle Macht im Staate zu erobern, hier ist die Aufgabe gestellt, zu prüfen, mit welchen Mitteln man einen Teil des ungeheuren wichtigen Apparates durchdringen und gewinnen kann. Das Gebiet der Wohlfahrtspflege ist ebenso wichtig wie die Schule und die Justiz; wahrscheinlich ist seine wirkliche Bedeutung in das Bewußtsein der arbeitenden Klasse nur darum noch nicht eingegangen, weil es sich hier um Aufgaben handelt, die bis zur Revolution größten Teils als öffentliche Verpflichtungen nicht anerkannt waren, oder, soweit sie gepflegt wurden, privaten Vereinigungen und Personen überlassen blieben. Hiermit dürfte

sich auch erklären, daß eine sehr weitgehende Unkenntnis über den Zugang zu den wohlfahrtspflegerischen Berufen in der Arbeiterschaft herrscht. Man darf überzeugt sein, daß die Frankfurter Konferenz hier in einem bedeutenden Maße aufklärend wirken wird. Als ihr Ergebnis ist festzustellen: Forderung der sorgfältigsten Vorbereitung für den wohlfahrtspflegerischen Beruf, Herbeiführung jeder möglichen Erleichterung für die mittellosen Anwärter, Ablehnung starrer Prüfungsordnungen und Laufbahnvorschriften, durch die der sachlich und menschlich für den sozialen Beruf Geeignete, der die unerläßlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht auf dem „vorschriftsmäßigen“ Wege erworben hat, ausgeschaltet wird.

Die Bedeutung der Wohlfahrtsschulen von unserem Standpunkt her und der schulmäßigen Vorbereitung für die Sozialarbeiter und -arbeiterinnen ist am besten von Hedwig Wachenheim in ihrem Referat gekennzeichnet: Selbstverständlich anerkennen wir die außerordentliche Bedeutung der Erziehung und Vorbereitung durch die praktische Arbeit. Aber es wird bei dem sehr großen Bedarf an Kräften für die Wohlfahrtspflege nicht möglich sein, sie alle von dort auszuwählen. Wir müssen also für die Vorbereitung ausreichenden Nachwuchses Schulen haben und bestrebt sein, diese Schulen unseren Forderungen entsprechend zu gestalten.

Für diese Gestaltung der Schule wurden beachtliche, z. T. ganz neue Vorschläge von den Genossinnen Dr. Magnus und Wachenheim, interessante aber sehr kritisch aufzunehmende vom Genossen Dr. Mennicke gemacht. Die Genossin Magnus sprach über die Vereinheitlichung der schulischen Ausbildung für alle (gegenwärtig in drei Fächer unterschiedenen) Berufe mit der danebengehenden Möglichkeit der Spezialisierung. Hedwig Wachenheim erwähnte die Möglichkeit einer direkten Nutzbarmachung der Gewerkschaftsschulen.

Besonders erfreulich war die von medizinischen Fachleuten wie den Genossen Dr. Goldmann und Dr. Rodewald abgelehnte Verlängerung der gesundheitspflegerischen Ausbildung als Vorbereitung für das Fach Gesundheitsfürsorge. Wenn auch der Wert der sozialhygienischen Ausbildung vom Referenten und vielen Diskussionsrednern voll gewürdigt wurde, so war doch die Ueberzeugung die, daß die notwendige Verbesserung nicht durch Verlängerung der Ausbildung, sondern auf neuen Wegen erreicht werden müßte. Die Genossin Dr. Kall blieb mit ihrer Forderung nach diesem zweiten Jahr ziemlich isoliert. Auch ihre Auffassung, nach der die Verwendung der Fürsorgerinnen im Innen- oder Außendienst, unversöhnlich getrennt, aufrecht erhalten bleiben sollte, begegnete starken und begründeten Widerstand.

Eine sehr sorgfältige Prüfung verdient meiner Meinung die Ansicht, die in bezug auf die Erleichterung der Ausbildung mehrfach auf der Konferenz laut wurde. Sie geht dahin, daß die mittellosen Besucher der Wohlfahrtsschulen eine Hilfe erhalten, indem die Kommunen etwa bezahlte Praktikantenstellen schaffen, damit durch Arbeit neben dem Unterricht (der dann zeitlich entsprechend liegen müßte), der Lebensunterhalt verdient werden könnte. Diese Uebertragung des Werkstudententums auf die Wohlfahrtsschulen erscheint nur als Ausnahmefall erträglich, aber als Norm äußerst bedenklich. Es wird zu beachten sein, daß die Erledigung „des Pensums“ der Wohlfahrtsschulen recht erhebliche Ansprüche stellt, daß wir bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit die Volksschulbildung unserer Schüler berücksichtigen müssen;

außerdem ist für den Besuch dieser Schulen nicht wie für den der Universität durch proletarische Studenten die besondere intellektuelle Begabung maßgeblich, und sie soll es auch nicht sein, sondern die besondere menschliche Qualität, die sehr wohl neben einer nur gerade für die schulwissenschaftliche Prüfung zulänglichen Allgemeinbildung vorhanden sein kann.

Wichtig für die Konferenz waren die Ausführungen Schlossers über die Vorbereitung der Helfer und Helferinnen für die Fürsorgeerziehung. Für die Neuordnung der Fürsorgeerziehung überhaupt entwickelte die Genossin Wachenheim musterergütig klar und überzeugend unsere Ziele und Aufgaben. Besondere Anerkennung aber verdient es, daß sie auf dieser ersten Konferenz, auf der der Hauptausschuß Ausbildungsfragen erörterte, erklärte, was wir nicht wünschen. Wir wollen nicht, daß Parteigenossen ihre Töchter bei der Schulentlassung für den wohlfahrtspflegerischen Beruf bestimmen und nun eine Art besonderer Sorge und besonderen Interesses für das Kind von uns erwarten, bis es das für die schulmäßige Ausbildung vorgeschriebene Alter erreicht hat. Damit bekämen wir einen „Höheren-Töchterersatz“. Wir aber wollen, daß Menschen, die als Arbeiter und Arbeiterinnen das proletarische Massenschicksal mit Millionen Genossen erlebt haben, sich bewußt und verantwortlich für die soziale Arbeit entscheiden.

Schulungskursus der Arbeiterwohlfahrt für Westdeutschland im „Bunten Haus“ in der Senne.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hatte in der Zeit vom 8. bis 12. April d. J. im „Bunten Haus“ bei Bielefeld 29 Mitarbeiter aus den westlichen Provinzen zu einem Kursus zusammengerufen.

Aufgabe des Kursus war die gründliche Durcharbeitung der Wohlfahrtspflege in der Selbstverwaltung.

Vorgesprochen waren sieben Vorträge, von denen zwei einen ganzen und fünf einen halben Tag in Anspruch nehmen sollten.

Behandelt wurden:

1. Die Aufgaben der Selbstverwaltung in Preußen. Referent Genosse Dr. Heuer, Magdeburg.
2. Die Aufgaben der Provinz in der Fürsorgeerziehung. Referent Genosse Krebs, Berlin.
3. Die Aufgaben der städtischen Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter. Referent Genosse Binder, Bielefeld.
4. Die Aufgaben der Kreiswohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter. Referent Genosse Weilke, Dortmund-Hörde.
5. Die Wohlfahrtsaufgaben der Provinz. Referent Genosse Gerlach, Düsseldorf.
6. Die Wohlfahrtspflege in der Landgemeinde. Referent Genosse Haverkamp, Linden-Dahlhausen.
7. Die Aufgaben der Fürsorgerin. Referentin Genossin Nadig, Bielefeld.

Am Sonntag, dem 11. April, fanden sich 29 Genossinnen und Genossen aus Mittel- und Westdeutschland zusammen, um ein paar Tage frei von allen Sorgen des Alltags und dem Lärm der Stadt Rüstzeug zu sammeln für ihre Arbeit im Dienste der Allgemeinheit. Im schönen Heim des

ZdA., im „Bunten Haus“ in der Senne, in der Nähe Bielefelds, fand der Kursus statt.

Aufbau der Selbstverwaltung in Preußen war das erste Thema, das der Genosse Heuer, Magdeburg, behandelte. Er erläuterte Aufbau und Aufgaben von Staats- und Selbstverwaltung. Der Redner verstand es, durch Beispiele aus der praktischen Arbeit den Hörern die Frage klar zu machen und sie bis zum Schluß praktisch zu beteiligen.

Genosse Krebs, Berlin, sprach über Aufgaben der Provinz in der Fürsorgeerziehung. Die Fürsorgeerziehung ist staatlich. Oberster Leiter ist der preussische Wohlfahrtsminister. Zur Erledigung der Arbeiten sind Landesjugendämter gebildet, die sich in Preußen mit den preussischen Provinzen decken. Das Landesjugendamt hat die Aufgabe, für eine bestimmte Einheitlichkeit in der Durchführung der Fürsorgeerziehung zu sorgen und die Jugendämter in den Städten und Landkreisen zu unterstützen und zu beraten. Er schilderte die gesetzliche Grundlage der Fürsorgeerziehung, den Verwaltungsaufbau und ging dann ausführlich auf die pädagogischen Probleme ein. Bis Mitternacht gingen alle Teilnehmer von gespanntestem Interesse mit den Ausführungen mit.

Genosse Binder, Bielefeld, sprach über Aufgaben der städtischen Wohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter. Hauptaufgabe eines Wohlfahrtsamtes ist die Zusammenfassung der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und erzieherischen Fürsorge. Zu diesem Zweck ist eine Gliederung notwendig in Fürsorgeamt, Gesundheitsamt und Jugendamt. An Stelle der Einzelfürsorge ist Familienfürsorge anzustreben. Genosse Binder erläuterte dann den Aufbau eines Wohlfahrtsamtes. Die gesundheitliche Fürsorge, fuhr er fort, ist Aufgabe des Gesundheitsamtes. Hierzu gehören: Wohnungspflege, Mütterberatung, Kindererholungsfürsorge, Fürsorge für Tuberkulose- und Geschlechtskranke und Krüppelfürsorge. Genosse Binder führte dann praktische Fürsorgefälle an und schilderte den Gang der Erledigung. Dieses Thema kam dem Verständnis der Teilnehmer am nächsten, da dieses Gebiet wohl die Hauptarbeit der Helfer und Helferinnen in den einzelnen Gemeinden darstellt.

Genosse Weik besprach den organisatorischen Aufbau der Kreiswohlfahrts-, Jugend- und Gesundheitsämter und die Verteilung der Aufgaben zwischen Kreis und Gemeinde. Er ging davon aus, daß es aus finanziellen und rationellen Gründen wünschenswert ist, die Aufgaben von den Kreisen durchzuführen. Weiter behandelte er die allgemeine und gehobene Fürsorge und ging noch kurz auf einige Spezialgebiete der Wohlfahrtspflege, Sozial- und Kleinrentner-, Gesundheits- und Erholungsfürsorge und kommunale Heime, ein.

Genosse Gerlach wiederholte zunächst den Aufbau der Selbstverwaltung, ging dann zu den Wohlfahrtsaufgaben der Provinz über. Er behandelte das Anstaltswesen, die Geisteskranken — Korrigenden —, Blinden- und Taubstummefürsorge, ferner die Kriegsbeschädigten-, Schwerbeschädigten- und Krüppelfürsorge. Er wies noch auf die freiwilligen Aufgaben, die in erster Linie auf dem Gebiet des Gesundheitswesens liegen, hin.

Genosse Haverkamp ging von der verschiedenartigen Organisation der Kreiswohlfahrtsämter aus. Er wies auch auf den Unterschied der Maßnahmen, ob es sich um eine Industrie- oder Landgemeinde handelte, hin. Der Bezirksfürsorgeverband kann den Landgemeinden Aufgaben delegieren. Voraussetzung dafür ist, daß bei den Gemeinden die Leistungsfähigkeit vorhanden ist und der Wille zur Fürsorge besteht. Die Wohl-

fahrtspflege der Landgemeinde kann, wenn sie gut geleitet ist, gründlicher und umfassender sein als in der Großstadt. Die ländlichen Verhältnisse sind klarer und durchsichtiger. Genosse Haverkamp behandelte dann die Richtsätze und führte aus, daß sie zwar bindend sind, die Gemeinden aber durch Nebenleistungen darüber hinausgehen können. Im weiteren sprach er noch über die Organisation der freiwilligen Helferschaft beim Wohlfahrtsamt.

Gen. Nadig besprach in ihrem Referat zunächst die Aufgaben der Fürsorgerin, die sich aus der Gesetzgebung, auf dem Gebiete der Gesundheits-, Wirtschafts- und Erziehungsfürsorge ergeben und die darüber hinausgehenden freiwilligen vorbeugenden Aufgaben. Ferner ging sie auf die soziale Diagnose, die Prüfung und Bewertung der Auskünfte und Beobachtungen ein. Sie wies noch auf die Zusammenhänge von Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, das Sammeln des Materials zur Vorbereitung sozialpolitischer Gesetze und allgemeiner wohlfahrtspflegerischer Maßnahmen hin.

Die Referenten haben die Aufgaben in Form der Arbeitsgemeinschaft behandelt und dadurch bei allen Fragen eine intensive Mitarbeit der Zuhörer erzielt. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, daß gute Mitarbeit und reges Interesse bei allen Teilnehmern bis zum Schluß vorhanden war.

Am 9. April hatte das städtische Wohlfahrtsamt Bielefeld zu einer Besichtigung seiner sozialen Einrichtungen geladen und für die Rundfahrt einen Autobus zur Verfügung gestellt. Es wurden das Haus der Jugend, das Wilhelm-Augusta-Stift (Altersheim) und verschiedene Siedlungen der Baugenossenschaft „Freie Scholle“ besichtigt. Die Teilnehmer empfanden die Besichtigung als gute Ergänzung des Unterrichts.

Es darf gesagt werden, daß die Teilnehmer in dem behaglichen „Bunten Haus“ inmitten der Senne sich nicht nur wohl fühlten, sondern auch zu einer guten Gemeinschaft zusammenfanden.

In der Freizeit führte ein Spaziergang in die herrliche Umgebung. Außerdem wurden soziale Einrichtungen in der Stadt Bielefeld besichtigt. Das städtische Jugendheim mit Kinderhort und Kindergarten, das nach den neuesten Forderungen der Erziehung eingerichtet ist. Außerdem ein Altersheim. Dann wurden mehrere neuzeitliche Siedlungen der Baugenossenschaft „Freie Scholle“ besichtigt und das wunderbare Heim des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Ortsverwaltung Bielefeld, der „Rütli“, mit einer 2000 Personen fassenden Festhalle. Abschließend dann eine Fahrt durch den Teutoburger Wald.

Walter. Nadig.
Leiterinnen des Kursus.

Zweiter Lehrgang der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Der zweite Lehrgang beginnt Mitte Oktober 1929. Wir bitten alle Genossen und Genossinnen, die die Absicht haben, diesen Kursus zu besuchen, sich bald mit der Geschäftsstelle Berlin SW 68, Lindenstraße 3, in Verbindung zu setzen, da nur eine bestimmte Anzahl Teilnehmer aufgenommen werden kann. Prospekte mit genauem Ausbildungsplan sind von der Geschäftsstelle zu beziehen.

Mitteilungen.

Kinderpflegerinnenschulen.

Wiederholt machten wir bei Rücksprachen mit Genossinnen, die sich um eine Anstellung als Kindergärtnerin bemühen, die Erfahrung, daß sie viel Zeit und Geld für den Besuch einer der noch immer vorhandenen Kinderpflegerinnenschulen angewendet haben in der irrigen Meinung, daß der Besuch dieser Schulen die Berechtigung gibt, als Kindergärtnerin angestellt zu werden. Durch den Besuch dieser privaten Ausbildungsstätten werden wohl allgemeine Kenntnisse erworben, jedoch keine ausreichenden Grundlagen geschaffen und keine Berechtigung gewonnen, als Kindergärtnerin in einem Heim zu arbeiten. Es empfiehlt sich deshalb, daß die Genossinnen, bevor sie sich zur Teilnahme an einem derartigen Ausbildungslehrgang entschließen, sich eingehend überlegen, ob sie Zeit und Mittel nicht vielleicht zweckentsprechender in anderweitiger Ausbildung anwenden können.

Arbeiterwohlfahrt Nr. 5/1929.

Das Heft 1 des Jahrganges 1929 der „Arbeiter-Wohlfahrt“ ist vergriffen. Da diese Nummer für Nachlieferungen wiederholt angefordert wurde, bitten wir, überzählige Exemplare möglichst an den Verlag zurückzugeben.

Studienfonds.

Für den Studienfonds sind folgende freiwillige Beiträge eingegangen: M. A., Bochum-Weitmar 3 RM.; E. K., Köln-Klettenberg 10 RM. Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Kiel 500 RM.; Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt und Kinderschutz e. V., Berlin 2000 RM.; M. J., Berlin 10 RM.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt.

Landeskonferenz Hessen.

Die Landeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Hessens (Bezirk Offenbach) findet am Sonntag, den 26. Mai 1929, vormittags 10 Uhr, im Volkshaus in Vilbel statt.

Tagesordnung:

1. Geschäfts- und Kassenbericht. Ref. Gen. Dey, Offenbach.
2. Hierzu eingegangene Anträge.
3. Neuwahl des Landesausschusses.
4. Das Jugendwohlfahrtsgesetz und seine Auswirkung in Hessen. Ref. Inspektor Genosse Riede, Offenbach.
5. Anträge.

Lübeck.

Die Stadt Lübeck, Behörde für Arbeit und Wohlfahrt, veranstaltet im Theodor-Schwartz-Erholungsheim in Brodten vom 7. bis 9. Mai dieses Jahres einen Schulungskursus. Es stehen folgende Themen zur Behandlung:

„Die Wohlfahrtspflege im lübeckischen Staat“. Senator Haut.

„Der Aufbau zerrütteter Familien in der Fürsorge“. Direktor Dr. Storck.

„Die Mitarbeit der Ehrenbeamtin im Pflegekinderschutz und im Vormundschaftswesen“. Amtmann Uther.

„Die Mitarbeit der Ehrenbeamtin in der Familienfürsorge“. Fürsorge-O.-L. Böckmann.

„Die Mitarbeit der Ehrenbeamtin in der Gefährdeten-Fürsorge“. Frl. Rothert.

„Die Bedeutung der Richt- und Anschlußsätze in der Wohlfahrtspflege“. Oberfürsorger Fischer.

„Die Mitarbeit der Ehrenbeamtin in der Sozialrentnerfürsorge“. Frau Lewitz.

Tuberkulusetagung.

Vom 22. bis 25. Mai 1929 findet, wie schon berichtet, in Bad Pyrmont eine Deutsche Tuberkulose-Tagung statt. Veranstalter sind: Deutsches

Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Vereinigung der Lungenheilstättenärzte und die Gesellschaft Deutscher Tuberkulosefürsorgeärzte. Anmeldungen

sind bis spätestens 11. Mai an das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 7 II, zu richten.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Kriminalstatistik der Jugendlichen 1925 und 1926. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 9/1928.

An Hand der amtlichen Reichskriminalstatistik von 1925 und einer durch die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen durchgeführten Statistik über die Kriminalität der Jugendlichen werden folgende Ergebnisse festgestellt:

Die Kriminalität der Jugendlichen zeigt allgemein einen langsamen Rückgang und Annäherung an die Vorkriegszeit. Der Anteil der weiblichen Jugendlichen an der Jugendkriminalität beträgt durchschnittlich 1925/26, 16,8 Proz., während sich der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Gesamtkriminalität nach der amtlichen Statistik 1925 auf 16,23 Proz. beläuft. Eine Vergleichung der Beteiligung der Altersklassen ergibt, daß rund ein Drittel den 14- bis 15jährigen, zwei Drittel den 16- bis 17jährigen angehört. Zur Frage des Einflusses der Familienverhältnisse wird festgestellt, daß der Anteil der Unehelichen nicht so groß ist, wie man allgemein wegen der ungünstigen häuslichen Verhältnisse annimmt, sondern im Durchschnitt der Jahre 1925/1926 nur 4,2 bzw. 6 Proz. beträgt. Erheblich größer ist vielmehr der Anteil der Waisen und der Kinder aus geschiedenen Ehen bzw. von getrennt lebenden Eltern. Dieser beträgt 1925 21,4 Proz., 1926 24,7 Proz. Im Jahre 1925 waren

weiter durchschnittlich 8,2 Proz. aller kriminellen Jugendlichen Fürsorgezöglinge, 1926 9,1 Proz., wobei aber zu beachten ist, daß dies zumelst enflaufene Zöglinge sind, die — ohne Papiere und von den Behörden verfolgt — fast mit Notwendigkeit kriminell werden mußten. Der Anteil der Vorbestraften ist stark zurückgegangen. Die Verteilung der Berufe auf die Kriminalität zeigt, daß die Lehrlinge nur mit einem Drittel beteiligt sind, während sie sonst etwa drei Viertel aller Jugendlichen ausmachen. Erheblich ist der Anteil der Arbeitslosen. Die Untersuchungshaft spielt eine verhältnismäßig geringe Rolle. Sie beträgt für 1925 6,8 Proz., für 1926 7 Proz. Ein Ueberblick über den Anteil der einzelnen Straftaten an der Kriminalität ergibt, daß bei Delikten gegen die Person bei den Jugendlichen ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein scheint gegenüber der amtlichen Statistik 1925, die noch eine Zunahme bis zu 31 Proz. aufweist. Abgenommen haben die Vermögensdelikte. Ursache ist wohl die Stabilisierung der Wirtschaft. Als typische Jugenddelikte kommen in Frage: vorsätzliche Eisenbahntransportgefährdung und vorsätzliche Brandstiftung, bei weiblichen Jugendlichen: Beteiligung an Abtreibung und Blutschande, und zwar in letzterem Fall 1924 mit 94,3 bzw. 61,9 Proz., 1925 mit 89,4 bzw. 47,6 Proz.

Die Feststellungen, in welchem Umfang von den Vergünstigten

des Jugendgerichtsgesetzes Gebrauch gemacht worden ist, ergaben, daß eine Einstellung des Verfahrens 1925 durchschnittlich in 15,7 Proz., 1926 in 16,3 Proz. aller abgeschlossenen Strafverfahren gegen Jugendliche erfolgt ist, Freisprüche erfolgten im Jahre 1925 mit 1,8 Proz., von Strafe abgesehen wurde 1925 in 16,5 Proz. 1926 in 13,2 Proz. der Fälle, so daß also insgesamt ein Drittel aller Jugendlichen auf Grund der Vergünstigungen des JGG. unbestraft aus dem Strafverfahren hervorgingen. Geldstrafe erhielten 1925 29,8 Proz., Gefängnisstrafen 1926 34,3 Proz., wobei nach beiden Statistiken zu meist kurzfristige Gefängnisstrafen zur Anwendung gelangten. Strafaussetzung wurde gewährt 1924 bei 56,8 Proz., 1925 bei 75 Proz. der Verurteilungen. Erziehungsmaßnahmen durch den Jugendrichter wurden in 31,7 Proz. der Fälle angeordnet: Schutzaufsicht außerhalb der Bewährungsfrist 1926 in 13 Proz. der Fälle, besondere Verpflichtungen 1925 in 6,6 Proz., 1926 in 4,2 Prozent der Fälle, Fürsorgeerziehung durch Urteil 1925 in 7,9 Proz., 1926 in 4,7 Proz. der Fälle. D. B.

Säuglingssterblichkeit der Unehelichen. Rundbriefe des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Nr. 16/17, Jahrg. 1928.

An verschiedenen Tabellen wird gezeigt, daß sich die Sterblichkeit der im ersten Lebensjahr stehenden Kinder in den Jahren 1901/1923 ständig vermindert. Sterbeziffer des ersten Lebensjahres 1901/05 23,2, 1919/23 10,6 bei den Ehelichen, 1901/05 34,4, 1919/23 20,2 bei den Unehelichen. Während vor dem Kriege der Rückgang der Sterblichkeit bei den Unehelichen größer war als bei den Ehelichen, ist es nach dem Kriege gerade umgekehrt. Weiter zeigt sich, daß die Sterblichkeit der Mädchen insbesondere bei den Unehelichen größer

ist als die der Knaben. So betrug z. B. die eheliche Sterbeziffer 1919 100 gerechnet, die der unehelichen Knaben 197,9, der unehelichen Mädchen 203,4. Durch die Maßnahmen der Wohlfahrtspflege ist auch der Rückgang der Säuglingssterblichkeit bei den Mädchen stärker als bei den Knaben. Als Erklärung dieser Ergebnisse wird angegeben, das das weibliche Geschlecht in höherem Maße von den äußeren Lebensbedingungen abhängig zu sein scheint als das männliche — hierbei wird noch auf eine Untersuchung eines russischen Statistikers mit gleichem Ergebnis bei den Tod- und Fehlgeburten hingewiesen und auf die von H. Guradze gemachte Beobachtung, daß die Schülerinnen höherer Schulen die gleichaltrigen Volksschulkinder in bezug auf Körpergewicht und Körperlänge in noch höherem Maße übertreffen als die Knaben. Diese Zahlen zeigen deutlich, welche Bedeutung die Verbesserung des Unehelichenschutzes hat.

D. B.

Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis. Von Direktor Steigerthal, Hamburg. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 9/1928.

Die reichsrechtliche Regelung der Bewahrung, die jetzt allgemein erstrebt wird, hat als besondere Schwierigkeiten die Kostenfrage, die Eingriffe in das Recht der persönlichen Freiheit zu klären, die allgemeine Abneigung gegen Anstalts- und auch Familienfürsorge zu überwinden und Abgrenzungen zu schaffen gegenüber der Irrenpflege, Strafrechtspflege, Asozialenfürsorge, Fürsorgeerziehung und Siechenbehandlung. Die rechtliche und anstattstechnische Durchführung der Bewahrung wird nun an Hand der hamburgischen Erfahrungen gezeigt. Die Bewahrung erfolgt dort auf Grundlage der

§§ 6 BGB. und 1906 BGB. Die erfaßten Typen gliedern sich dabei folgendermaßen: 1. die anstaltspflegebedürftigen, aber nicht heilanstaltsbedürftigen, zur Verwahrlosung neigenden Geisteskranken und Geistesschwachen; 2. psychopathische, zur Verwahrlosung neigende Naturen, und zwar vorwiegend: a) mit Rauschgiftsucht, also auch die Trunksüchtigen, b) mit Wandersucht oder triebhafter Unstetigkeit, c) mit hochgradiger Arbeitsscheu, d) mit Verwahrlosung auf sexueller Grundlage. Eine große Mannigfaltigkeit der Unterbringungsmöglichkeiten, die Durchführung in einem unstarren Vollzugssystem mit Beurlaubungen gestatten individuelles Eingehen auf den einzelnen Menschen. Enges Zusammenwirken findet statt mit den Richtern, Aerzten, dem Wohlfahrtsamt und den verschiedenen Anstalten sowie bei einer evtl. späteren Entlassung mit Arbeitsnachweis und den Angehörigen. Aus diesen hamburgischen Erfahrungen ergeben sich folgende Erkenntnisse: Bei Abgrenzung des Personenkreises ist vor dem Eindringen der Wohlfahrtspflege in die ureigensten Gebiete des Strafrechters oder des Psychiaters zu warnen.

Arbeitshaus und Bewahranstalt müssen zusammengefaßt oder einander eingegliedert werden, da sie die gleichen Typen erfassen. Eine Verringerung der Kosten der Unterbringung ließe sich durch Umbau bestehender Anstalten und organisatorischen Anschluß an Siechen- und Altersheime erreichen.

D. B.

Subventionierung der freien Wohlfahrtspflege durch die Kommunen. Von Dr. Kloidt. Freie Wohlfahrtspflege, Heft 14, Februar 1929.

Kloidt schließt mit 5 Thesen:

1. Die Subventionierung der freien Wohlfahrtspflege aus kommunalen Mitteln ist in der Nachkriegszeit, besonders in der ersten Zeit der Deflation, eine relativ hohe gewesen und hat wohl wesentlich dazu beigetragen, die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege vor dem Zusammenbruch oder doch vor ganz wesentlichen Einschränkungen ihrer Tätigkeit zu bewahren.

2. Die Subventionierung trägt — wenn auch nicht entscheidend — zu einer für die gesamte Wohlfahrtspflege höchst unwillkommenen Politisierung der auf diesem Gebiet zu lösenden Einzelfragen bei. Eine Entspannung kann hier nur durch den Fortfall der Subventionierung gefördert werden.

3. Grundsätzlich besteht für bestimmte von Fall zu Fall zu regelnde Einzelgebiete ein Anrecht der freien Wohlfahrtspflege auf Subventionierung in einem Umfange, der den betreffenden Träger der freien Wohlfahrtspflege nicht vollständig abhängig von kommunalen Mitteln macht. Vorübergehende Krisen, Ausbau eines schon mit Erfolg in Angriff genommenen Arbeitsgebietes sind die wichtigsten Veranlassungen. Immer muß es sich um Aufgaben handeln, deren Durchführung im Pflichtenkreis der öffentlichen Körperschaften liegt.

4. Schon jetzt ist die Höhe der Subventionierungen bei den Hauptträgern der freien Wohlfahrtspflege im Verhältnis zu deren Gesamtaufwendungen gering. Einzelne Spezialträger, deren Subventionierung bereits einer Kommunalisierung faktisch gleichkommt, sollten im Laufe der Zeit direkt in die kommunale Hand übergehen.

5. Generell muß die freie Wohlfahrtspflege dahin streben, von der Subventionierung durch kommunale Mittel unabhängig zu werden.